

Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **15/1901 (1903)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-14817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Le règlement fixe les conditions d'admission des externes.

Art. 6. L'enseignement est gratuit pour les Suisses; les étrangers payent un droit d'inscription fixé par le règlement.

Art. 7. Les élèves qui se sont distingués par leur travail, leurs aptitudes et leur conduite peuvent être mis au bénéfice d'une bourse pour les aider dans leurs études.

Art. 8. Le Technicum reconnaît comme élèves réguliers non seulement ceux qui suivent tous les cours prévues au programme, mais aussi ceux qui, occupés dans l'industrie ou dans les bureaux d'architectes et d'ingénieurs, ne peuvent consacrer à leur instruction qu'un temps limité, et par conséquent, doivent étendre leurs études sur un certain nombre d'années.

Toutefois les élèves de cette deuxième catégorie seront astreints à suivre les cours dans l'ordre où ils figurent au programme.

Art. 9. Le travail des élèves est contrôlé par des épreuves périodiques et des examens annuels.

Art. 10. Un diplôme est accordé aux élèves qui ont parcouru le programme du Technicum et qui se sont distingués par leur travail et le résultat de leurs examens.

Ce diplôme portera une mention spéciale pour ceux qui justifieront en outre d'un stage fait soit dans une école pratique, soit dans une usine, un atelier ou un chantier.

Art. 11. Le Technicum est placé sous la direction du directeur de l'enseignement professionnel, assisté d'une commission de neuf membres, dont quatre seront nommés par le Conseil d'Etat et cinq par le Grand Conseil.

Art 12. Chaque section est dirigée par un doyen chargé de la discipline et de la surveillance de l'enseignement.

Art. 13. Les professeurs reçoivent un traitement calculé à raison de 200 à 400 francs par année pour une heure de leçon par semaine.

Art. 14. L'année scolaire comprend quarante à quarante-cinq semaines d'études à raison de trente-cinq à quarante heures de leçons par semaine.

Art. 15. Le règlement détermine l'organisation de l'école.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

9. 1. Normalien für Erstellung neuer Schulhäuser im Kanton Bern. (Vom 1. Februar 1901.)

I. Lage und Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und womöglich in der Mitte der Schulgemeinde stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und andern stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Dünststätten, sowie die Nähe geräuschvoller Plätze und Strassen, ferner lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes stören oder die Gesundheit bedrohen könnte.

Das Schulgebäude sollte nach allen vier Seiten hin frei liegen. Der Platz muss hinreichende Grösse haben für das Schulgebäude und den Turnplatz; ein möglichst grosser Umschwung ist ausserdem wünschenswert.

Die Entfernung des Schulhauses von den nachbarlichen Gebäuden soll auf der Südseite $1\frac{1}{2}$ mal die Höhe dieser Gebäude betragen und nach den andern Seiten wenigstens einmal diese Höhe. (Die Haushöhe stets nur vom Boden bis zum Hauptgesims gemessen.)

Muss das Schulhaus in der Nähe einer verkehrsreichen Strasse gebaut werden, so ist der Turnplatz oder ein grösserer Teil des Umschwunges zwischen Strasse und Schulhaus zu legen.

Ein laufender Brunnen in nächster Nähe des Schulhauses muss, wenn immer möglich, verlangt werden.

Sodbrunnen sind von Verunreinigungen aller Art sicher zu stellen, und es dürfen solche Brunnen nicht in der Nähe von Jauchebehältern oder -Leitungen erstellt werden.

Wo es die Verhältnisse erlauben, ist auf die Anlage von Bade- und Schwimmplässen Bedacht zu nehmen.

II. Bau im allgemeinen.

Die Bauart des Gebäudes muss eine solide sein.

Wo die Schulzimmer nicht unterkellert sind, ist für gehörige Luftzirkulation unter dem Boden zu sorgen.

Der Boden des Erdgeschosses muss wenigstens 80 *cm* über dem höchsten angrenzenden Terrain liegen.

Als Baumaterialien sind Backsteine oder Bruchsteine andern vorzuziehen.

Ausnahmsweise ist jedoch Verwendung von Rieg oder Holz für ländliche Verhältnisse zulässig.

Zur Bedachung ist hartes Bedachungsmaterial zu verwenden.

Der Dachvorsprung soll nie grösser sein als $1\frac{1}{2}$ mal die Distanz von oberer Fensterkante bis unter die Vorschermdcke oder — wenn keine Vorschermdcke — einmal die Distanz von oberer Fensterkante auf die Kniewand. Der Vorsprung wird gemessen von der Gebäudeflucht bis auf den Stirnladen.

Höher als zwei Treppen hoch sollten keine Schulräume mehr untergebracht werden (Erdgeschoss, I. Stock und II. Stock).

In Schulhäusern von mehr als sechs Klassen sollten zwei Eingänge sein.

Ställe, Tennen etc. sollen an das Schulhaus nicht angebaut werden.

Die Türen zu den Schulzimmern sollen nicht direkt ins Freie führen, sondern von einem Gang oder Vorplatz aus zugänglich sein.

III. Schulzimmer.

Für die Dimensionen des Schulzimmers ist das Verhältniss von Länge zur Breite wie zirka 3 : 2 das beste.

Als Normaldimensionen für Klassen von 40—50 Schülern könnte angenommen werden: Breite 6,50, Länge 9—10 *m*.

Pro Schüler ist jedenfalls ein Raum im Minimum von 1 *m*² zu berechnen, wobei der Raum für die nötige Zirkulation inbegriffen ist.

Die Maximalhöhe für Schulzimmer soll im Lichten 4 *m* nicht übersteigen und die Minimalhöhe im Lichten nicht unter 3 *m* gehen.

Auf dem Lande kann unter günstigen Verhältnissen eine Höhe von 2,80 *m* genügen.

Der Schüler sollte das Licht stets von links erhalten; es sind daher möglichst viele Fenster auf der linken Seite anzuordnen.

Die Längsseiten der Schulzimmer sind am vorteilhaftesten nach Südosten zu richten.

Die auf der rechten Seite und hinter dem Schüler angebrachten Fenster sind nur als Unterstützung des von der linken Seite kommenden Lichtes zu betrachten.

Es empfiehlt sich bei den rechts der Schüler befindlichen Fenstern Storen anzubringen, die von unten nach oben bewegt werden, damit das Licht des untern Teiles der Fenster gedämpft wird und dadurch der Schatten der Feder nach rechts falle.

Licht von vorn ist unzulässig.

Wo solche Fenster aus irgend einem Grunde dennoch angebracht werden müssen, sind sie mit Jalousien oder dunkeln Storren zu versehen.

Um grelles Licht der übrigen Fenster abzuhalten, sind graue oder schwach bläuliche Storren zu verwenden.

Der Quadratinhalt der nutzbaren Glasfläche zur Bodenfläche des Schulzimmers soll sich mindestens verhalten wie 1:6, unter der Voraussetzung, dass das Gebäude frei steht, sonst 1:4.

Die Fenster sollen möglichst nahe an die Decke reichen. Der Abstand vom Unterkantstürzel bis an die Decke soll 30 *cm* nicht übersteigen.

Die Höhe der Fensterbrüstung soll in der Regel zirka 0,90 *m* betragen.

Die Fensterpfeiler (Trumeaux) sind möglichst schmal zu halten und gleichmässig zu verteilen.

Sowohl die permanenten Fenster als die Winterfenster sollten mit beweglichen Oberlichtern versehen sein, damit man die Möglichkeit hat, auch während dem Unterricht die Zimmer zu lüften.

In allen Schul- und Wohnräumen sind Winterfenster anzubringen.

Die Fussböden sind vorzugsweise aus Hartholz zu erstellen; auf alle Fälle müssen sie in Nut und Feder zusammengefügt sein.

Im Interesse einer grösseren Haltbarkeit und Reinlichkeit ist es zweckmässig, die Wände der Schulzimmer mit einem Brusttäfel von 1,35 *m* Höhe zu versehen. Für den übrigen Teil der Wände genügt ein sauberer Verputz. Das Ganze sollte mit gebrochenem gelbem oder bläulichem Ölfarbanstrich versehen werden.

Wo es die Verhältnisse gestatten, sind auch in den Türen bewegliche Oberlichter zur bessern Ventilation anzubringen.

Die Zimmerdecken sind in hellen Tönen zu halten.

Besondere Räume für Kleider und Hüte sind wünschenswert.

Für Unterricht in weiblichen Arbeiten sind besondere Zimmer wünschenswert, doch müssen diese mit passenden Arbeitstischen versehen sein.

IV. Ventilation, Heizung und künstliche Beleuchtung.

Elektrisches Glühlicht soll überall da zur Verwendung kommen, wo dessen Bezug leicht möglich ist.

Bei Beleuchtung der Schulzimmer mit Gas müssen auf 40 Schüler 9—10 Lampen kommen; bei Verwendung von Petrol, Öl und dergleichen entsprechend mehr.

Um Blendungen zu verhüten, sind zweckmässige Vorkehren zu treffen.

Jedes Schulzimmer muss mit einer Heizvorrichtung versehen sein, welche geeignet ist, eine Temperatur von 17—20° C. bei jeder Aussentemperatur hervorzubringen und dauernd zu erhalten.

Die Temperatur soll in der Kopfhöhe der Kinder gemessen werden, und es muss in jeder Klasse ein Thermometer vorhanden sein, welcher die Ablesung der Temperatur in dieser Höhe des Zimmers ermöglicht.

Zentralheizungen sollten mit künstlicher Ventilation in Verbindung gebracht werden.

V. Treppen und Gänge.

Die Breite der Treppen richtet sich nach der Grösse des Schulhauses bzw. nach der Zahl der Kinder, welche auf die Benutzung der Treppen angewiesen sind; jedoch soll die Minimalbreite 1,30 *m* betragen.

Die Treppenläufe sollen gerade, aber nicht zu lang, sondern mit Ruheplätzen (Podeste) unterbrochen sein. Die Stufen dürfen nicht weniger als 29 *cm* Breite und nicht mehr als 18 *cm* Höhe haben.

Für Treppen ist feuersicheres Material zu verwenden; Steinarten, die mit der Zeit glatt werden, sind ausgeschlossen.

Nur in Schulhäusern von Rieg oder Holz können Treppen aus Holz erstellt werden. Für Trittbretter ist jedoch Hartholz zu verwenden, und die Untersicht der Treppen ist zu vergipsen.

Gänge und Vorplätze sind möglichst hell anzulegen.

In Schulhäusern, wo Klassen in verschiedenen Stockwerken untergebracht sind, soll die Treppe zur Vermeidung von Störungen so angelegt werden, dass sich der Verkehr auf der Treppe ausserhalb der Gänge abwickeln kann.

Die Gänge sind gegen das Treppenhaus mit Türen abzuschliessen.

VI. Aborte.

Die Aborte sind, wenn irgend möglich, in einen Anbau zu verlegen und durch einen Vorplatz, welcher nach beiden Seiten ventilirt werden kann, mit dem Hauptgebäude zu verbinden.

Wo die Aborte im Hause selbst angeordnet werden müssen, sollen sie gegen die Korridore durch doppelte, selbst zufallende Türen abgeschlossen werden.

Für 30 Schüler ist ein Abortsitz zu berechnen und auf so viele Mädchen deren zwei.

Für die Lehrer sind besondere Abtritte vorzusehen.

Die Abtrittszellen sollen folgende minimale Abmessungen erhalten: Breite 80 *cm*, Tiefe 1,20 *m*.

Die einzelnen Sitzräume sind durch 2 *m* hohe und 10 *cm* vom Boden abstehende Scheidewände abzutrennen und mit im Innern verschliessbaren Türen zu versehen, welche ebenfalls 10 *cm* vom Boden abstehen sollen.

Unter allen Umständen ist für eine gehörige Beleuchtung und Ventilation der Abtrittszellen zu sorgen. Die Fenster sollen direkt ins Freie gehen, und die Haupteingangstüren sind mit Oberlichtern zum Öffnen zu versehen.

Für Knaben und Mädchen sollten getrennte Abortanlagen erstellt werden. Ist dies nicht tunlich, so müssen wenigstens die Hauptabteilungen getrennte Zugänge erhalten.

Um Verunreinigungen in den Aborten leichter zu erkennen, sollen die Wände in hellen Tönen gehalten sein.

Zur Reinhaltung der Böden empfiehlt es sich, dazu ein undurchlässiges Material (Zement oder Asphalt) zu verwenden, namentlich muss dies in den Pissoirs geschehen.

Die Anlage von Pissoirs ist unerlässlich.

Wenn immer möglich (namentlich wenn Kloaken vorhanden sind), sollten die Aborte und besonders die Pissoirs mit Wasserspülung eingerichtet werden.

Die Bodenrinne, welche einer Rinne in der Höhe (Känel) vorzuziehen ist, muss ein Gefäll von mindestens 2 ‰ erhalten und ist in geringen Abständen mit Abflüssen zu versehen. Hölzerne, nicht mit Metall bekleidete Pissoirrinnen sollten nicht verwendet werden, weil sie undicht sind und einen üblen Geruch verbreiten.

Die Rückwand des Pissoirs ist 1,20—1,50 *m* hoch, mit glattem undurchlässigem Material (soliden glatten Zementverputz, Schiefer, Hartsteinplatten oder Metall) zu bekleiden.

Der Boden des Pissoirs muss gegen die Rinne hin ein geringes Gefäll haben.

Abortgruben sind ausserhalb des Schulgebäudes anzulegen und sind aus Stein oder Zement zu erstellen und mit gleichem Material zu überdecken.

Das Schöpfloch ist mit einem gutschliessenden Eisendeckel zu versehen.

Für Fallrohre und Schüsseln sind Gusseisen oder Steingut zu verwenden. Abzweigungen (Gabeln) sind zu vermeiden, und die Rohre möglichst senkrecht bis auf zirka 30 *cm* über dem Boden der Grube herunterzuführen.

Wo hölzerne Abfallrohre aus Sparsamkeitsrücksichten zur Verwendung kommen müssen, sollen diese beidseitig mit heissem Teer angestrichen werden.

VII. Turnplatz und Turnhalle.

Der Turnplatz, in der Nähe des Schulhauses gelegen, muss trocken sein und sollte ein geringes Gefäll haben, damit das Wasser ablaufen kann. Schattenbäume sind wünschenswert.

Der Turnplatz soll per Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Klasse 8 m^2 Flächenraum halten.

Die Turnhalle muss vor allem gut ventilierbar, hinlänglich hoch (mindestens 4 m) und hell sein und für jeden Schüler einer Turnklasse wenigstens 3 m^2 Bodenfläche halten.

Als Bodenbelag der Turnhalle eignet sich ein eichener Riemenboden, in Asphalt gelegt, am besten. In letzter Zeit werden auch mit Erfolg besondere Linoleumsorten verwendet.

Es empfiehlt sich, die Wände auf eine Höhe von 1,50 m mit Holztäfel zu versehen.

Die Turnhalle muss gut heizbar sein.

10. 2. Unterrichtsplan für das Mädchenhandarbeiten an den bernischen Primarschulen. (Vom 18. Juli 1901.)

1. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Staub- oder Waschlappen zur Erlernung der rechten und linken Masche. — 2. Ein Strickriemen zu einem Säcklein gestaltet. — 3. Handstösse, rund gestrickt.

Belehrungen. Farbe des Garns, Stricknadeln.

2. Schuljahr.

Stricken. Ein Paar Strümpfe mit einfachem Anschlag; der erste Strumpf darf von der Lehrerin angemacht werden, der zweite ist von den Kindern zu beginnen.

Nähen. 1. Ein Übungsstück von grobem Stoff mit Vor-, Stepp- und Saumstich (kann zu einem beliebigen brauchbaren Gegenstand verwendet werden). — 2. Ein Übungsstück für das Saumlegen, Fadenschlagen und Säumen. — 3. Säumen von Nastüchern.

Belehrungen. Einfache Gewebe, Nähnaedel, Fingerhut, Besprechung des Strumpfes.

3. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Paar Strümpfe mit doppeltem Anschlag. — 2. Wollene Fausthandschuhe.

Nähen. 1. Ein Übungsstück mit zwei geraden Hinterstichnähten, einer Überwindlingsnaht als Verbindung von Säumen und einer englischen Naht. — 2. Eine Kinderschürze von passender Grösse für die Schülerinnen und von solcher Form, dass die Kinder sie selbst anfertigen können.

Zuschneiden. Vorübungen an Papier.

Belehrungen. Indienne, Cotonne und gefärbter Stoff. Besprechung der Schere.

4. Schuljahr.

Stricken. 1. Ein Paar Strümpfe mit doppeltem Anschlag und Namen. — 2. Eine Strickbande mit 3 Piqué- und 3 Hohlmustern.

Nähen. 1. Ein Übungsstück mit zwei geraden und zwei schiefen, flachen Rollnähten. (Dieses Übungsstück kann zu einer Arbeitsschürze gestaltet werden.) — 2. Ein Kinderhemd an einem Stück geschnitten.

Zuschneiden. Das Kinderhemd an Papier.

Belehrungen. Einprägen der Strumpffregel. Baumwollene und wollene Garne und Gewebe.

Anmerkung: Im 2., 3. und 4. Schuljahr sollen besondere Übungen im Verbessern der Strickfehler und im Blindnähen gemacht werden.

5. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe oder Socken.

Stricken. Ein Paar Strümpfe anstricken.

Nähen. 1. Ein Paar Schülerärmel als Übungsstück für das Anreihen und Aufsetzen von Bündchen mit Haften und Ringli. — 2. Ein Mädchenhemd (Zughemd) mit abgeschnittenen Rauten und eingesetzten Ärmeln.

Wäschezeichnen. 1. Ein Übungsstück aus Stramin mit Vorübungen, Alphabet, Ziffern, Name der Schülerin und Jahrzahl. — 2. Das genähte Hemd.

Zuschneiden. Das Mädchenhemd an Papier.

Belehrungen. Wiederholung und passende Erweiterung der Belehrungen über Werkzeuge und Stoffe.

6. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe.

Nähen. 1. Ein Übungsstück (Knopfloch, Rickli, Annähen von Bündeln, Haften, Ringli und Knöpfen). — 2. Ein einfaches Frauenhemd mit geraden Bündchen und Rauten oder ein grösseres Mädchenhemd.

Strumpfflicken. 1. Auffassen, Bilden und Überziehen der rechten, linken und Übergangsmaschen, des Nähtchens, Bördchens und Abstechens. — 2. Stopfen der rechten Masche im Loch. — 3. Stückeln (Ferseneinstricken).

Zuschneiden. Das Frauen- oder Mädchenhemd an Papier und Stoff.

Belehrungen. Das Flicken im allgemeinen und speziell das Strumpfflicken.

7. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Recht und link gestrickte Strümpfe.

Stricken. Ein wollenes Kinderjäckchen.

Flicken. *a.* Strumpfflicken. 1. Reichliches Überziehen von Strümpfen an beliebigen Stellen. — 2. Stopfen im Loch: Rechte Strickfläche, Nähtchen und Bördchen. — 3. Stückeln. — *b.* Weisszeugflicken an einem Übungsstück und an Gegenständen, mit Kappnaht.

Nähen. Ein Paar Hosen oder ein Frauenhemd.

Zuschneiden. Die Hosen oder das Hemd an Papier und Stoff.

Belehrungen. Gewinnung und Verarbeitung von Hanf, Flachs, Baumwolle und Wolle.

8. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Strümpfe stricken oder flicken.

Stricken. Ein Paar wollene Handschuhe oder Kinderfinkli.

Flicken. *a.* Strumpfflicken. 1. Stopfen im Loch: Das Abstechen. — 2. Wiederholung alles Gelernten an Strümpfen, auch das Stückeln. — *b.* Flicken von Flanelle an einem Übungsstück, auch Stücke einsetzen. — *c.* Flicken von Wäschegegenständen, auch von solchen aus Cotonne und Indienne.

Nähen. Ein Knabenhemd oder ein Frauenhemd (eventuell Frauenhosen). An letzteren dürfen selbstgehäkelte Spitzen angenäht werden.

Zuschneiden. Der bezügliche Gegenstand an Papier und Stoff.

Belehrungen. Anlegen eines Arbeitsheftes zur Aufnahme von Zeichnungen und Notizen. Preise der Stoffe und Angabe des Bedarfs an Stoff für Haus- und Leibwäsche.

9. Schuljahr.

Zwischenarbeit. Praktische Strickarbeiten, unter Umständen auch Näharbeiten.

Flicken. *a.* Verweben von glatter Leinwand, zuerst an Übungsstücken, dann reichlich an Gegenständen. — *b.* Wiederholen des Flickens an Wäsche, Strümpfen und Kleidern. (Das Weisszeugflicken soll hier mit Hinterstich ausgeführt werden.) — *c.* Flicker von Guttuch an einem Übungsstück, auch Stücke einsetzen, und wenn möglich auch an Gegenständen.

Nähen. *a.* Frauenwäsche. 1. Pensum: Frauennachthemd oder schöneres Taghemd. — 2. Pensum: Morgenjacke und Unterrock mit Beleg- und Einfassband. — 3. Pensum: Kinderwäsche und Kissenbezüge mit Knopflöchern. Von den drei angegebenen Pensum ist in je einer Klasse nur eines auszuführen. — *b.* Ein Übungsstück mit einigen Zierstichen. Anwendung derselben bei Wäschegegenständen.

Zuschneiden. 1. Die in der Klasse auszuführenden Näharbeiten. — 2. Einzeichnen der hauptsächlichsten Gegenstände des ganzen Planes.

Belehrungen. Wiederholung und Erweiterung der bisherigen Belehrungen. Einlässlichere Besprechung der Gewebe.

Bemerkungen.

1. Die Zwischenarbeit wird je bei Beginn des Schuljahres von allen Kindern zugleich angefangen. Alle Kinder machen dieselbe Arbeit.

2. Keine Arbeit darf nach Hause genommen werden, auch die Zwischenarbeiten nicht. Letztere dürfen am Examen unvollendet vorliegen.

3. Unter besonders günstigen Verhältnissen können die Mädchen im 9. Schuljahre nach gehöriger Belehrung über die Maschine von derselben folgenden Gebrauch machen: 1. Jede Schülerin macht ein Übungsstück mit den dienlichsten Nähten. Dieses kann zu einer Betttasche gestaltet werden. 2. An den Klassenarbeiten dürfen die langen Nähte vorgehäht und die Brustsäume aufgesteppt werden. Das Niedernähen der Nähte geschieht von Hand.

4. Abänderungen des vorliegenden Planes sind nur mit Einwilligung der Direktion des Unterrichtswesens gestattet.

Verfügung. Vorstehender Unterrichtsplan, durch welchen der „Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern“ vom 15. März 1879 aufgehoben wird, tritt auf Beginn des Schuljahres 1902 in Kraft.

11. 3. Abänderung des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse im Kanton Glarus. (Vom 4. April 1901.)

§ 4 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 17. Februar 1886 (Landsbuch II, Seite 429) erhält folgende neue Fassung:

„§ 4. Ausnahmsweise kann der Lehrer Alltagsschülern, welche bisher die Schule fleissig besuchten, für höchstens zwei Tage im Laufe des Schuljahres Urlaub erteilen. Dem Schulrate, resp. dessen Präsidenten, steht das Recht zu, in dringenden Fällen ausserdem einen Urlaub von höchstens 12 einzelnen Schultagen oder höchstens zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Laufe des Schuljahres zu gewähren.

Repetirschülern kann der Schulrat resp. dessen Präsident in dringenden Fällen für höchstens drei Repetirschultage die Bewilligung zur Versäumnis erteilen, von denen nur zwei in aufeinanderfolgenden Wochen liegen dürfen.

In den Tabellen ist jeweilen anzugeben, durch wen die Bewilligung erteilt worden ist.“

12. 4. Beispiele von Speziallehrplänen für A. eine zweiklassige und B. eine vierklassige Elementarschule im Kanton Schaffhausen. (1901.)

Vorbemerkungen.

1. Von grossem Erfolg auf den Lehrerfolg in einer 2—7klassigen Schule ist die Zuteilung der einzelnen Schuljahre an die verschiedenen Klassen resp. Lehrkräfte. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sollten Schuljahrverschiebungen von einer Klasse einer getrennten Schule zur andern möglichst vermieden oder reduziert werden. Wo es angeht, sollte jeder Lehrer die im Frühjahr übernommenen Schuljahre das ganze Jahr beibehalten.

2. Die nachstehenden Pläne sind nicht als Muster- oder Normallehrpläne, sondern nur als Beispiele unverbindlicher Natur anzusehen.

3. Die Beispiele sind nur teilweise im Sinn und Geist des neuen, mit dem Schuljahr 1901/1902 provisorisch in Kraft tretenden allgemeinen Lehrplans abgefasst, weil einerseits die zur Zeit gebrauchten obligatorischen Lehrmittel mehr oder weniger in der freien Gestaltung der Pensen hinderten, anderseits der Eingabetermin für die projektierte Aufstellung von speziellen Stoffsammlungen zu früh heranrückte. Die folgenden Lehrplanbeispiele werden also gleichsam den Übergang von der „alten“ zur „neuen“ Ära bilden.

4. Eine nähere Spezialisierung der Pensen ist teilweise in denjenigen Fächern (namentlich auf der Mittel- und Oberstufe) unterblieben, die hauptsächlich Übungen fordern, oder die auch künftig an Hand gegebener oder neu zu schaffender Lehrmittel mit Jahrespensen erteilt werden.

A. Beispiel eines Lehrplanes für eine zweiklassige Elementarschule.

Die *I. Klasse* umfasst: im Sommer das 1.—3. Schuljahr, im Winter das 1.—4. Schuljahr.

Um den Abteilungsunterricht durchzuführen, wird die Klasse in 2 Halbklassen eingeteilt: 1. *Halbklasse*: Sommer 1. Schuljahr. Winter 1. und 2. Schuljahr. — 2. *Halbklasse*: Sommer 2. und 3. Schuljahr. Winter 3. und 4. Schuljahr.

Die *II. Klasse* umfasst: im Sommer das 4.—8. Schuljahr, im Winter das 5.—9. Schuljahr.

Auswahl und Verteilung des Unterrichtsstoffes.

I. Religions- und Sittenlehre.

I. Klasse. — Der Religionsunterricht wird im Sommer und Winter jeder Halbklassse getrennt erteilt. Um den richtigen Wechsel im Unterrichtsstoffe herbeizuführen, werden im ersten Jahre Bilder aus dem alten Testamente, im zweiten Jahre solche aus dem neuen Testamente behandelt.

1. und 2. Schuljahr. — *a.* Altes Testament: 12 dem Fassungsvermögen der Kinder entsprechende Erzählungen, z. B. Adam und Eva, Abrahams Glauben und Gehorsam gegen Gott, Abraham und Lot, Jakob und Esau, Geschichte Josefs: Josef im Elternhaus, Neid und Hass seiner Brüder, Josef in Ägypten (Fleiss, Ehrlichkeit und Treue), Josef im Gefängnis und als Statthalter, Verhalten seinen Brüdern gegenüber, Mose, Geschichte der Ruth (Dankbarkeit gegen die Eltern, Belohnung durch Gott), Samuel.

b. Neues Testament: Geburt Jesu, Jugendzeit, Jesus im Tempel, Taufe Jesu, Berufung der Jünger, Heilung des Gichtbrüchigen, der Hauptmann zu Capernaum, Jüngling zu Nain, Jairus, Jesus der Kinderfreund.

Vorbereitung und Unterstützung des biblischen Unterrichts durch andere für dieses Alter passende Erzählungen sittlich-religiösen Inhalts.

3. und 4. Schuljahr. — Betrachtung einer Reihe einzelner Bilder aus der Zeit des alten und neuen Testaments. Einführung in die biblische Geschichte.

a. Altes Testament: 20 Erzählungen, z. B. die Schöpfungsgeschichte, Sündflut, Abrahams Berufung, Glaube Abrahams, Jakob und Esau, Josef und

seine Brüder, Mose, Auswanderung des Volkes Israel, Josua, Gideon, Samuel, Saul und David.

b. Neues Testament: Geburt Jesu, Johannes der Täufer, die ersten Jünger, Wunder Jesu, Gleichnis vom Säemann, der barmherzige Samariter, der reiche Mann und der arme Lazarus, Gleichnis vom verlorenen Schaf und Groschen, der verlorene Sohn, Leidensgeschichte Jesu.

Memoriren. Im Anschluss an die behandelten biblischen Geschichten werden zur Aneignung eines Schatzes religiöser und sittlicher Wahrheiten eine Anzahl Sprüche und Liederverse memorirt, welche den Grundgedanken der behandelten Erzählungen in klarer und schöner Weise zum Ausdruck bringen.

1. Schuljahr: za. 40 Sprüche und Liederverse.
2. " " 40 " " "
3. " " 50 " " "
4. " " 30 " " 5 Lieder aus dem Kirchengesangbuch.

II. Klasse. — Für die Verteilung des religiösen Unterrichtstoffes in der II. Klasse sind 5.—8. Schuljahr massgebend, da das 4. im Winter der I. Klasse zugeteilt ist. — Im Sommer erhalten Abteilung A (4.—6. Schuljahr) und Abteilung B (7. und 8. Schuljahr) den Unterricht zwar getrennt und ihrer Fassungskraft angemessen, aber mit gleicher Stoffzuteilung; im Winter bilden 5.—8. Schuljahr nur eine Abteilung.

Die der Fassungskraft der Schüler entsprechenden, im Lehrbuch von Langhans den Geschichten beigeetzten Sprüche, sowie geeignete grössere Abschnitte werden memorirt, ferner jährlich 5 Lieder aus dem Kirchengesangbuch.

Bei Behandlung des Lehrstoffs werden, soweit dienlich, auch Erzählungen allgemein religiösen Inhalts aus dem Leben und der Geschichte beigezogen.

Es ergeben sich 4 Jahres- bzw. 8 Halbjahrs-kurse mit folgenden Pensen:

		Biblische Geschichte:	Lieder:		
1. Kurs,	Sommer	Die Urzeit und Patriarchenzeit..	25.	82.	
	Winter	Moses und die Richter.	47.	294.	348.
2. Kurs,	Sommer	Die Zeit der Könige bis Christus.	32.	304.	
	Winter	Leben Jesu.	44.	112.	315.
3. Kurs,	Sommer	Fortsetzung.	6.	151.	
	Winter	"	100.	251.	268.
4. Kurs,	Sommer	Apostelgeschichte.	57.	144.	
	Winter	Kirchengeschichte und Repetitionen nach Ermessen.	123.	180.	263.

II. Sachunterricht.

I. Klasse. — Im Sommer erhält jedes Schuljahr den Sachunterricht getrennt, im Winter das 3. und 4. Schuljahr gemeinsam.

1. Schuljahr. — Anschauen, Auffassen und Beschreiben der bekanntesten Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung zur Bildung richtiger Gegenstands-, Eigenschafts- und Tätigkeitsvorstellungen z. B.

Schiefertafel, Wandtafel, Griffel, Kreide, Buch, Beschreibung des Schulzimmers. Vergleichen desselben mit der Wohnstube, Beschreibung von Fenster, Türe, Pult, Schultisch, Ofen etc.

Betrachtung und Beschreibung von Früchten und Pflanzen: Apfel, Birne, Nuss, Kartoffel, Rose, Nelke, Gerste, Roggen, Hafer, Weizen, Dinkel. Betrachtung und Beschreibung von Haustieren. Aufsuchen einer grössern Zahl bekannter oder leicht vorweisbarer Gegenstände, welche mit den angeschauten und beschriebenen in irgend einer Hinsicht, z. B. durch den Ort oder die Zeit ihres Vorkommens, durch Form, Stoff, Zubereitung, Gebrauch etc. verwandt sind.

Anschliessend geeignete Erzählungen aus dem kindlichen Lebenskreise zur Belebung und Ergänzung.

Versuche im Skizziren einfacher, geeigneter, im Sachunterricht besprochener Gegenstände.

2. Schuljahr. — Erweiterung des Gesichtskreises durch wiederholte Anschauung und vollständigere Auffassung bereits betrachteter Gegenstände. Herbeiziehung neuer Gegenstände aus Schule, Haus und Umgebung. Beschreibung des menschlichen Körpers. Betrachten und Beschreiben einer geeigneten Auswahl der im Sprachbüchlein fürs 2. Schuljahr beschriebenen Gegenstände.

Vermittlung einer ethischen und poetischen Auffassung der beschriebenen Gegenstände durch passende Erzählungen und Gedichte.

Fortsetzung der Versuche im Skizziren einfacher Gegenstände.

3. und 4. Schuljahr. — Anschauung, Auffassung und Beschreibung des Wohnhauses, des Schulhauses, der Kirche und anderer Gebäude, sowie des Wohnortes und seiner Umgebung. Orientirung nach den verschiedenen Himmelsgegenden. Erklärung und Anschauung geographischer Objekte, z. B. Ebene, Tal, Hügel, Berg, Bach, Fluss, Teich, See, Wiese, Garten, Wald, Strasse, Brücke, Beschäftigung der Menschen. Die im Lesebuch fürs 3. Schuljahr erhaltenen Beschreibungen sind vorerst mündlich zu behandeln, wobei die Gegenstände in Wirklichkeit oder dann in guten Abbildungen vorgewiesen werden.

Darstellung der Oberfläche des engern Heimatlands nach ihrer horizontalen und vertikalen Gliederung in Form leichtfasslicher geographischer Bilder. Einführung ins Kartenverständnis.

Leichtfassliche Erzählungen aus der Vergangenheit der Heimat.

Beschreibung einer mässigen Anzahl von Pflanzen mit einfachen, vollständigen Blüten, sowie einer Anzahl Säugetiere.

Elementare Versuche im Zeichnen besprochener, einfacher Gegenstände.

II. Klasse. — 4. Schuljahr.

Geographie	Geschichte	Naturkunde
Einführung ins Kartenverständnis. Der Heimatsort und seine Umgebung.	Sagen der Heimat; wo es möglich ist, geschichtliche Bilder, auch kulturgeschichtliche.	Anknüpfend an den heimatkundlichen Unterricht: Beobachtungen und Belehrungen über die heimatischen Kulturpflanzen, die Bodenarten (Sand-, Lehm-, Kalkboden), ihr Einfluss auf die Pflanzen, ihre Entstehung; atmosphärische Niederschläge, Kreislauf des Wassers, Grundwasser. Schädlinge der Kulturpflanzen (Tiere, Unkraut). Haustiere, Milch, Butter, Käse, Holz, Waldbäume, Wald und dessen Bedeutung für die Gegend, Sträucher (Beeren), Waldtiere, Schädlinge, Pilze, Giftpflanzen.

5. und 6. Schuljahr. — 1. Kurs.

Der Kanton Schaffhausen. Die Urkantone, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern.	Bilder aus der Kantonsgeschichte. Geschichte der Schweiz bis zur achtörtigen Eidgenossenschaft.	Handel, Gewerbe, Verkehr, Weinstock, Weinbau, Feinde desselben. Mehlfabrikation, Brot, das Backen, Tuch, Hanf, Flachs, Wolle (Schaf, Schafzucht). Kalkstein (Zement, Mörtel), Sandstein, Gips, deren Gewinnung. Verarbeitung und
--	---	--

Geographie

Geschichte

Naturkunde

Verwendung. Eisen, Eisen-
giesserei, Steinkohle, Gas-
fabrikation (Coks, Teer,
Pech). Dampf, Eisenbahn,
Dampfschiff.

2. Kurs.

Aargau, St. Gallen, Appen-
zell, Thurgau, Graubün-
den, Basel, Freiburg, Solo-
thurn, Neuenburg, Waadt,
Wallis, Tessin, Genf. Über-
sicht der Schweiz.

Fortsetzung bis zur Re-
formation.

Obstbau, Presse (Schraube)
Destillation (Alkohol),
Feinde des Obstbaus (Mi-
stel, Rostpilz, Forstspanner
etc.) und Gegenmittel. Or-
gane der Pflanzen. Gemse,
Bär, Adler, Geier etc. Or-
gane der Tiere, z. T. als
Vorbereitung für die Men-
schenkunde. Salz, Salz-
bergwerk, Saline, Soda,
Seife, Glasfabrikation.
Granit. Marmor.

7. und 8. Schuljahr. — 1. Kurs.

Europa. Einleitung in die
math. Geographie.

Kursorische Repetition
der Schweizergeschichte.
Neu bis zur französischen
Revolution. Bilder aus
der Weltgeschichte: z. B.
Bauernkrieg, 30jähriger
Krieg etc.

Der menschliche Körper,
soweit seine Kenntnis zur
rationellen Pflege und Er-
haltung nötig ist, Gesund-
heitslehre, Nahrungs- und
Genussmittel, Kleidungs-
und Wohnungshygiene,
Sauerstoff, Kohlensäure,
Kohlenoxid. Luftpumpen,
Blasbalg (Atmen); Linsen
(Brille, Fernrohr u. Camera
obscura); Farben, Regen-
bogen.

2. Kurs.

Die fremden Erdteile.
Mathem. Geographie.

Das 19. Jahrhundert.
Biographien und Bilder
aus der Weltgeschichte.

Pflanzen, Tiere etc. der
in Behandlung stehenden
Erdteile mit vergleichen-
dem und zusammenfassendem
Rückblick auf die
Pflanzen und Tiere der
Heimat.

a. Löwe, Tiger, Hyäne,
Kamel, wilde Pferde,
Affen, Elephant, Nashorn.
Giraffe, Strauss, Krokodil,
Riesenschlange, Klapper-,
Brillenschlange, Meertiere.

b. Baumwolle, Kaffee,
Thee, Südfrüchte, Palmen,
Oliven, Gewürze.

c. Petroleum, Gewinnung
und Verarbeitung, Pumpe,
Feuerspritze, Luftdruck,
Barometer, Magnetismus,
Elektrizität, Gewitter,
Blitzableiter, Telegraph,
Telephon.

9. Schuljahr. — Repetition der Geographie und Geschichte der Schweiz. In Naturkunde Repetition desjenigen Stoffes, der nach obigem Turnus an der Reihe ist.

III. Sprachunterricht.

I. Klasse. — Der Sprachunterricht wird im Sommer den einzelnen Abteilungen getrennt erteilt. Im Winter sind das 3. und 4. Schuljahr vereinigt.

1. Schuljahr. — *a. Sprechen.* In unmittelbarem Anschluss an den Sachunterricht: Mündliche Wiedergabe der gewonnenen Vorstellungen und Gedanken. Richtiges Benennen und Verbinden dieser Vorstellungen zu einfachen Sätzchen, wobei auf mehrmalige Anwendung ein und derselben Sprachform, sowie auf die Einübung der Einzahl- und Mehrzahlformen gesehen werden soll.

b. Lesen. Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch richtiges Auffassen und reines Nachsprechen von Lauten, Silben und Wörtern. Übung des Auges und der Hand durch richtiges Auffassen und genaues Darstellen der Formelemente.

Vereinigung der beiden Arten von Vorübungen durch schriftliche Bezeichnung der Sprachlaute, Silben und Wörter und nachherige Wiederbelautung derselben als erste Übung im Schreiben und Lesen. Schreiblesemethode (eventuell Einführung in die Druckschrift).

c. Schreiben. Lesen und Schreiben von Buchstaben, Silben, Wörtern und einfachen Sätzchen. Diktirübungen von Wörtern und einfachen Sätzchen. Unterscheidung der Hauptwörter durch die Schreibweise. (Grosse Anfangsbuchstaben.)

2. Schuljahr. *a. Sprechen.* Fortsetzung und Erweiterung der Übungen des ersten Schuljahres durch mündliche Wiedergabe in der Schriftsprache der im Religions- und Sachunterricht gewonnenen Vorstellungen und Gedanken.

Aussage der Eigenschaften und Tätigkeiten, dabei Einübung der wesentlichsten Formen des einfachen Satzes.

b. Lesen. Schreiben und Lesen der Namen angeschauter und aufgefasster Gegenstände, Eigenschaften und Tätigkeiten, sowie der aus der Verbindung dieser Vorstellungen gebildeten einfachen Sätze. Lesen der im Lehrmittel enthaltenen und im Sachunterricht behandelten Beschreibungen und Erzählungen. Vortragen leichter Gedichte.

c. Schreiben. Abschreiben des Gelesenen aus dem Buche. Abschreiben ab der Wandtafel von schwierigen im Sachunterricht vorgekommenen Wörtern. Auswendigschreiben solcher Wörter und leichter Sätze. Diktirübungen von Wörtern, Sätzen und leichten Lesestücken.

3. und 4. Schuljahr. — *a. Sprechen.* Fortsetzung der Übungen im Sprechen in der Schriftsprache durch zusammenhängende Wiedergabe behandelter Stoffe. Reproduktion leichter Abschnitte.

Anschliessend an den Sachunterricht und mit Benutzung des dort gewonnenen Gedankenmaterials: Einübung der wesentlichsten Formen des zusammengesetzten Satzes, jedoch ohne grammatische Erörterungen in unmittelbarer Auffassung, Nachahmung und Anwendung der betreffenden Sprachformen zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls.

b. Lesen. Lautrichtiges und sinngemässes Lesen des im Sachunterricht behandelten Stoffes. Chorlesen, Vortragen von Musterstücken in Poesie und Prosa.

c. Schreiben. Aufschreibeübungen aus dem Sachunterricht. Anfertigung kleiner Beschreibungen von behandelten Gegenständen nach bestimmter Disposition.

Schriftliche Reproduktion leichter Abschnitte. Aufschreibeübungen auf Papier.

II. Klasse. — (4.) 5. und 6. Schuljahr. — *a. Lesen.* — *b. Sprechen.* — *c. Aufsatz.* (Siehe Allgemeiner Lehrplan.) — *d. Sprachlehre.* Orthographische Übungen und Diktate. Unterscheidung der Haupt-, Zeit-, Eigenschafts-, Geschlechts- und Fürwörter. Biegung, nicht systematisch.

7. und 8. Schuljahr. — *a.* Sprechen. — *b.* Lesen. — *c.* Aufsatz. (Siehe Allgemeiner Lehrplan.) — *d.* Sprachlehre. Fortsetzung der orthographischen und grammatischen Übungen der Mittelstufe. Unterscheidung von Haupt- und Nebensatz, hauptsächlich zum Zwecke der Erlernung und des Verständnisses der Interpunktion.

IV. Rechnen und Raumlehre.

I. Klasse. — Jedes Schuljahr getrennt. In den ersten vier Schuljahren erlangt die Raumlehre in keiner Weise selbständige Geltung. Dagegen berücksichtigt der Sachunterricht auch die Formmerkmale der Körper; im Schreiben und Zeichnen kommen die Formelemente ebenfalls teilweise zur Darstellung.

1. Schuljahr. — Einführung in den Zahlenraum von 1—20. Stufenweise erst Zu- und Wegzählen der Einheit, dann Zerlegen, Vergleichen und Gruppieren, Addiren und Subtrahieren von Mehrheiten. Maliges Nehmen, Teilen, Messen, alles an und mit Dingen: Punkten, Strichen, Kugeln, Griffeln, Hölzchen, Nüssen etc. Später Darstellung der Zahlen durch Ziffern. Angewandte Aufgaben aus dem kindlichen Lebenskreis im behandelten Zahlenraum.

2. Schuljahr. — In analoger Weise Rechnen im Zahlenraum von 1—100. Ableitung der Multiplikation und Division aus der Addition und Subtraktion im gleichen Zahlenraume. Einüben des 1×1 bis zur Fertigkeit. Unterschied zwischen Teilen und Messen. Angewandte Aufgaben.

3. Schuljahr. — Erweiterung des Zahlenraums von 1—1000. Rechnen nach den vier Spezies. Die schriftliche Darstellung soll in der Regel der mündlichen entsprechen. Repetition des kleinen 1×1 bis zur gründlichen Fertigkeit. Angewandte Aufgaben.

4. Schuljahr. — Erweiterung der Zahlenauffassung in beliebigem Zahlenraum. Schriftliches Addiren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren. Einführung ins Münz- und Metersystem.

II. Klasse. — Siehe: Allgemeiner Lehrplan und Lehrmittel von J. G. Wanner.

Jedes Schuljahr bildet eine Abteilung. Doch beteiligen sich die Schüler älterer Jahrgänge oft beim mündlichen Rechnen der jüngeren.

Im 9. Schuljahr können der beschränkten Stundenzahl wegen nicht alle Aufgaben des 9. Heftes gelöst werden. Im vollen Umfange wird nur das Berechnen von Flächen und Körpern durchgenommen.

Die diesbezüglichen Aufgaben sollen erst gelöst werden, nachdem ähnliche Berechnungen an wirklichen Objekten vorgenommen worden sind.

V. Schreiben.

I. Klasse. — Der Unterricht im Schreiben wird den einzelnen Schuljahren gleichzeitig, dem Übungsstoffe nach getrennt, erteilt.

1. Schuljahr. — Vorübungen zum Schreiben durch Übung des Auges und der Hand mittelst richtigen Auffassens und Darstellens der Formelemente. Vorschreiben, Auffassen und Nachschreiben der kleinen und dann der grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift und der Ziffern in der Reihenfolge der Schreibleichtigkeit. Verbindung der Buchstaben zu Silben und Wörtern.

2. Schuljahr. — Die im ersten Schuljahr gemachten Übungen werden im Schreiben mit Tinte auf Papier wiederholt. Das Papier soll vierfach linirt sein, d. h. sowohl die kurzen als langen Buchstaben haben Begrenzungslinien.

3. Schuljahr. — Einübung der kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. Die kleinen Buchstaben werden nach der Taktschreibemethode eingeübt. Verbindung der grossen Buchstaben mit kleinen zu Silben und Wörtern. Das Papier ist vierfach linirt.

4. Schuljahr. — Vorübung der Finger und Handgelenke und Armübungen an den Schriftelementen und geeigneten Verbindungen. Fortsetzung des Taktschreibens bis zur sicheren Einübung der kleinen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. Das Papier ist dreifach linirt, d. h. die obere Begrenzungslinie für die kleinen Buchstaben fehlt.

II. Klasse. — (4.), 5. und 6. Schuljahr. — Im Sommer (4.—6. Schulj.) deutsche Schrift auf einfache Linien, meist nach Vorschrift an der Wandtafel. Zerlegung der Buchstaben in ihre Elemente. Abwechslungsweise Taktschreiben. Die arabischen Ziffern.

Im Winter (5. und 6. Schulj.) deutsche und lateinische Schrift.

7. und 8. Schuljahr. — Winter: Fortsetzung, zum Teil gemeinsam mit der vorigen Stufe. Die römischen Ziffern.

Anwendung in einfachen Beispielen aus der Rechnungs- und Buchführung.

VI. Zeichnen.

I. Klasse. — Das Zeichnen in den vier ersten Schuljahren fällt mit dem Sachunterricht zusammen.

II. Klasse. — 4. Schuljahr. — Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen, in der Regel von freier Hand. Anwendung in einfachen Figuren. Anfänge in der Handhabung des Lineals, Masstabes etc. bei Herstellung möglichst genauer geometrischer Figuren, Pläne etc. im Anschluss an den Sachunterricht.

5. und 6. Schuljahr. — Die gebogene Linie. Anwendung derselben in einfachen Kunst- und Naturformen. Im weitem Fortsetzung des Pensums des 4. Schuljahres.

7. und 8. Schuljahr. — Siehe: Allgemeiner Lehrplan.

VII. Singen.

I. Klasse. — Der Unterricht im Singen wird allen drei resp. vier Schuljahren gemeinsam erteilt. Übungen des Gehörs und der Stimme im Umfange einer Oktave. Übungen im Zwei- und Dreitakt. Einübung von 8—10 Liedern nach dem Gehör.

II. Klasse. — Im Sommer Mittel- und Oberstufe getrennt, im Winter gemeinsam. Siehe Lehrplan. Durch die Treffübungen (Benützung von Tabellen) sollen die Schüler befähigt werden, die Lieder mit relativer Tonbenennung nach und nach möglichst selbständig sich anzueignen. Die Lieder werden zum Teil bis zum Auswendigsingen geübt. Jährlich mehrere der wertvollsten Choräle und einige Figuräle, die ersteren zwei-, die letzteren je nach dem Stand der Klasse ausnahmsweise auch dreistimmig.

VIII. Turnen.

Stoff und Ziel nach Wegleitung der eidgenössischen Turnschule.

Stundenplan für die I. Klasse.

Stunde	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag	
	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.
Schuljahr	2. 3.		2. 3.		2. 3.		2. 3.		2. 3.		2. 3.	
7—7 ¹ / ₂	Religion		Religion		Religion		Religion		Religion		Religion	
7 ¹ / ₂ —8	Rechnen		Rechnen		Rechnen		Rechnen		Rechnen		Rechnen	
Schuljahr	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
8—8 ¹ / ₂	Sach-Unt. u. Sprache		Rechnen		Sach-Unt. u. Sprache		Sach-Unt. u. Sprache		Rechnen		Sach-Unt. u. Sprache	
8 ¹ / ₂ —9	Sach-Unt. u. Sprache		Sach-Unt. u. Sprache		Sach-Unt. u. Sprache		Sach-Unt. u. Sprache		Sach-Unt. u. Sprache		Sach-Unt. u. Sprache	
9—9 ¹ / ₂	Schreiben		Schreiben		Schreiben		Schreiben		Schreiben		Schreiben	
Schuljahr	1.		1.		1.		1.		1.		1.	
9 ¹ / ₂ —10	Religion		Religion		Religion		Religion		Religion		Religion	
Schuljahr	4.—6. (K.)		7. 8.				4.—6.		7. 8.			
10—10 ¹ / ₂	Turnen		Turnen				Turnen		Turnen			
10 ¹ / ₂ —11	Turnen						Turnen					

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	2. 3.	2. 3.	2. 3.		2. 3.	
12 ¹ / ₂ —1	Sprache	Sprache u. Heimatk.	Sprache		Sprache u. Heimatk.	
Schuljahr	1. 2. 3. (K.)	1. 2. 3.	1. 2. 3. (K.)		1. 2. 3.	
1—1 ¹ / ₂	Sprache	Sprache	Sprache		Sprache	
1 ¹ / ₂ —2	Singen	Singen	Singen		Singen	
Schuljahr	1.	1.	1.		1.	
2—2 ¹ / ₂	Rechnen	Rechnen	Rechnen		Rechnen	
	Mädchen 3. Handarbeiten.			Mädchen 3. Handarbeiten.		

Übersicht.

	1.	2.	3. Kn.	3. Md.
Religion	3	3	3	3
Sach-Unterricht	3	4	4	4
Sprache	4	5	5	3
Rechnen	3	4	4	4
Schreiben	3	3	3	3
Singen	2	2	2	1
Weibliche Handarbeit	—	—	—	4
Total Stunden	18	21	21	22

Winter.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.	3. 4.
8—8 ¹ / ₂	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
8 ¹ / ₂ —9	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
Schuljahr	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.	1. 2. 3. 4.
9—10	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache	Sach-Unt. u. Sprache
Schuljahr	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.
10—10 ¹ / ₂	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
10 ¹ / ₂ —11	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion	Religion
Schuljahr	1. 2.	1. 2.	1. 2.		1. 2.	3. 4.
12 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.		Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.
Schuljahr	1.2.(3.4.)K.	1. 2. 3. 4.	1.2.(3.4.)K.		1. 2. 3. 4.	3. 4.
1 ¹ / ₂ —2	Schreiben	Schreiben	Schreiben		Schreiben	Schreiben
2—2 ¹ / ₂	Schreiben	Singen	Schreiben		Singen	Singen
Schuljahr	3. 4.	3. 4.	3. 4.		3. 4.	3. 4.
2 ¹ / ₂ —3	Rechnen ev. Turn.	Rechnen	Rechnen		Rechnen ev. Turn.	Rechnen
3—3 ¹ / ₂	Sprache u. Sach-Unt.			Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.	Sprache u. Sach-Unt.
	Mädch. 3. 4. Handarb.		Mädch. 3. 4. Handarb.			

Übersicht.

	1.	2.	3. 4. Kn.	3. 4. Md.
Religion	3	3	3	3
Sach-Unterricht	4	4	4	3
Sprache	5	5	5 ¹ / ₂ (4 ¹ / ₂)	5
Rechnen	4	4	5 ¹ / ₂ (4 ¹ / ₂)	4 ¹ / ₂
Schreiben	3	3	3 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂
Singen	1	1	1 ¹ / ₂	1
Turnen	—	—	— (2)	—
Weibliche Handarbeit	—	—	—	4
Total Stunden	20	20	23	24

Stundenplan für die II. Klasse.

Sommer.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	4. 5. 6.	7. 8.	4. 5. 6.	4. 5. 6.	7. 8.	4. 5. 6.
7—8	Bibl.Geschichte Sprache	Religion	Memoriren Sprache	Bibl.Geschichte Sprache	Naturk.	Memoriren Sprache
8—9	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
9—10	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache	Sprache Singen	Geographie Heimatk.
10—11	Kn. Turnen	Kn. Turnen	Schreiben Singen	Kn. Turnen	Kn. Turnen	Schreiben Singen
Schuljahr	4. 5. 6. K.	4. 5. 6.	4. 5. 6.		4. 5. 6.	
12 ¹ / ₂ —1 ¹ / ₂	Rechnen Zeichnen	Geschichte	Rechnen		Naturk.	
1 ¹ / ₂ —2 ¹ / ₂	Zeichnen	Schreiben Singen	Schreiben		Schreiben Singen	

Übersicht.

	Mittelstufe		Oberstufe	
	Kn.	Md.	Kn.	Md.
Religion	2	2	1	1
Sach-Unterricht {	Geographie (Heimatkunde)	1	1	—
	Geschichte	1	1	—
	Naturkunde	1	1	1
Sprache	5	5	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂
Rechnen	5 ¹ / ₂	5	2	2
Schreiben	3	3	—	—
Zeichnen	1 ¹ / ₂	—	—	—
Singen	2	2	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂
Turnen	2	—	1	—
Weibliche Handarbeiten	—	4	—	—
Total Stunden	24	24	7	7

Winter.

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Schuljahr	5. 6. 7. 8.	5. 6. 7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.	5. 6. 7. 8.	7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.
8—9	Bibl.Geschichte	5.—8. Sprache	Memoriren	Bibl.Geschichte		Memoriren
(8 ¹ / ₂)	Sprache	9. Naturk.	Sprache	Sprache	Geschichte	Sprache
9—10	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen	Rechnen
10—11 (—11 ¹ / ₂)	Sprache	Singen	Sprache	Naturk.	Sprache	Sprache
Schuljahr	5. 6.	5. 6. 7. 8. 9.	5. 6. 7. 8.		5. 6. 7. 8. 9. Kn. 5. 6.	5. 6. 7. 8.
12 ¹ / ₂ —1 ¹ / ₂ (1)	Geschichte	Kn. Geographie	Geschichte		Schreiben Kn. 7.—9. Naturk.	Geographie
1 ¹ / ₂ —2 ¹ / ₂	Rechnen	5.—8. Zeichnen 9.	Schreiben		5. 6. Zeichnen 7.—9.	Schreiben
2 ¹ / ₂ —3 ¹ / ₂	Schreiben	Geschichte Sprache ev. Turnen	Sprache		Rechnen Sprache ev. Turnen	Singen
	Md. 7. 8. 9. Handarb.	5. 6. 7. 8. Handarb.	(3. 4.) 9. Handarb.		5. 6. 7. 8. Handarb.	

Übersicht.

	5.		7.		8.		9.		6.	
	Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.
Religion	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—
Sach-Unterricht {	Geographie	2	1	2	1	1	—	—	—	—
	Geschichte	2	2	2	2	2	2	1	—	—
	Naturkunde	1	1	2	1	2	1	2	1	1
Sprache	7 (9)	7	8 (10)	8	1 (3)	1	—	—	—	—
Rechnen	6	6	6	6	3	3	2	—	—	—
Schreiben	4	3	2	2	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Singen	2	2	2	2	1	1	—	—	—	—
Turnen	(2)	—	(2)	—	(2)	—	—	—	—	—
Weibliche Handarbeiten	—	6	—	6	—	6	—	—	—	6
Total Stunden	30	30	30	30	12	12	—	—	—	—

Nachtrag.

Weibliche Arbeitsschule. — Im Sommer erhalten nur die Mädchen des 3.—6. Schuljahres Unterricht in den weiblichen Arbeiten und zwar: Montag und Donnerstag Nachmittag je 2 Stunden, von 12¹/₂—2¹/₂ Uhr; im Winter das 3., 4. und 9. Schuljahr gemeinsam Montag und Mittwoch Nachmittag, und zwar: 3. und 4. Schuljahr je 2 Stunden, von 12¹/₂—2¹/₂ Uhr; das 9. Schuljahr je 3 Stunden, von 12¹/₂—3¹/₂ Uhr; 5., 6., 7. und 8. Schuljahr gemeinsam Dienstag und Freitag Nachmittag je 3 Stunden, von 12¹/₂—3¹/₂ Uhr.

Fortbildungsschule. — Dienstag und Freitag, abends von 7—9 Uhr.

B. Beispiel eines Lehrplanes für eine vierklassige Elementarschule.

I. Organisatorisches.

1. Die Schule umfasst sechs ganze und drei teilweise Schuljahre im Sinne der Artikel 12 und 22 des Schulgesetzes.

2. Die Zusammensetzung der vier Klassen ist folgende:

Die I. Klasse umfasst die Schuljahre	1	und	2;
„ II. „ „ „ „	3	„	4;
„ III. „ „ „ „	5	„	6;
„ IV. „ „ „ „	7, 8	„	9.

3. Der Lehrer der IV. Klasse übernimmt während des Sommerhalbjahres ausser den sieben Unterrichtsstunden des 7. und 8. Schuljahres noch den Unterricht des 2. Schuljahres.

4. Den gegebenen Verhältnissen entsprechend werden die Abteilungen einer Klasse beim Unterricht teilweise kombiniert, in gewissen Fächern tritt nach Möglichkeit vollständiger oder teilweiser Abteilungsunterricht ein, in anderen Fächern werden mit den Abteilungen gleichzeitig verschiedene Stoffgruppen durchgearbeitet.

5. Die Kombination der Abteilungen bedingt Verteilung der Klassenpensen nach Kursen.

6. Die Hausaufgaben werden auf das Mindestmass beschränkt.

II. Auswahl des Unterrichtsstoffes
und Verteilung desselben auf die einzelnen Schulstufen.

I. Religions- und Sittenlehre.

I. Klasse. (1. und 2. Schuljahr.) — 1. Kurs. a. Ethische Erzählungen aus dem Lebenskreise der Schüler. Zwölf einfache, leicht fassliche biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, z. B. die Schöpfung, das Paradies und der Sündenfall, Kain und Abel, die grosse Flut, Abraham und Lot, Jakob und Esau — Jesu Geburt, die Weisen aus dem Morgenlande, der zwölfjährige

Jesus im Tempel, die Heilung des Gichtbrüchigen, der Jüngling zu Nain, die Tochter des Jairus, das Gleichnis vom verlorenen Sohn.

2. Kurs. *a.* Ethische Erzählungen aus dem Lebenskreise der Schüler. Zwölf (13) einfache, leicht fassliche biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, z. B. Josef, Josef im Gefängnis, Josefs Erhöhung, die Brüder Josefs in Ägypten, das Wiedererkennen, Jakob in Ägypten — die Stillung des Sturmes, die Speisung der Fünftausend, das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus, das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, der dankbare Samariter, Zachäus.

Unterrichtssprache: Mundart. Die Schüler sollen befähigt werden, Fragen über den Inhalt der Geschichten beantworten und einzelne kleinere Abschnitte wiedergeben zu können.

b. In jedem Kurs Memoriren von zirka 30 Sprüchen und Liederstrophen in unmittelbarem Zusammenhang mit den behandelten biblischen Geschichten.

II. Klasse. (3. und 4. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Geschichten von Abrahams Berufung bis zur Trennung des Reiches. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

2. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Geschichten von Jesu Geburt bis zu dessen Einzug in Jerusalem. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

Unterrichtssprache: Nach Möglichkeit Schriftsprache.

Die Schüler sind zu befähigen, kleinere und grössere Abschnitte der behandelten Geschichten zusammenhängend wiederzugeben.

b. In jedem Kurs Memoriren von etwa 30 Sprüchen und Liederstrophen in unmittelbarem Zusammenhang mit den behandelten biblischen Geschichten. Lesen, Besprechen und Memoriren von fünf, dem Verständnis der Schüler naheliegenden Gesangbuchliedern.

1. Kurs: z. B. Nr. 6, 17, 25, 35 und 47.

2. Kurs: z. B. Nr. 66, 132, 258, 263 und 287.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Erzählungen aus dem alten Testament von der Schöpfung bis zu Jesu Geburt.

2. Kurs. *a.* Behandlung geeigneter biblischer Erzählungen aus dem Leben und Wirken Jesu.

Gliederung und Gruppierung der behandelten Geschichten und übersichtliche Zusammenstellung derselben. Eingliederung der behandelten ethischen Lesestücke.

Die Schüler sind zu befähigen, den Inhalt der Erzählungen zu gliedern, zusammenzufassen und zusammenhängend wiederzugeben. Etwelche Kenntnis des Landes Kanaan.

b. Im Zusammenhang mit den biblischen Geschichten: Memoriren von za. 40 Sprüchen pro Jahr und fünf Gesangbuchliedern.

1. Kurs: z. B. Nr. 16, 32, 44, 82 und 112.

2. Kurs: z. B. Nr. 144, 180, 228, 266 und 294 oder 348.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — 1. Kurs. *a.* Die alttestamentliche Geschichte des Volkes Israel in kurzgefasster Übersicht. Besondere Berücksichtigung der Gesetzgebung und der Psalmen. Die Apostelgeschichte.

2. Kurs. *a.* Bilder aus der Kirchengeschichte.

b. Memoriren: Die fünf Gebote, Abschnitte aus den Psalmen und der Bergpredigt und 5 Gesangbuchlieder.

1. Kurs: z. B. Nr. 77, 83, 99, 102 und 124.

2. Kurs: z. B. Nr. 151, 202, 251, 268 und 304 oder 315.

II. Sachunterricht.

I. Klasse. (1. und 2. Schuljahr.) — Naturkundliche, geographische, formunterrichtliche, die Tätigkeit der Sinne und der verschiedenen Geistesseiten

anregende Anschauungsübungen innert der Erfahrungskreise der Schüler: Schule, Wohnhaus und Umgebung. Beobachtungswanderungen in der Umgebung des Wohnortes. Zugehörige Erzählungen und Poesien als Ausgangspunkte oder zur nähern Beleuchtung und Vertiefung.

Verwertung der gemachten Beobachtungen im Sachunterricht und im skizzirenden Zeichnen.

II. Klasse. (4. Schuljahr.) — *a.* Vaterlandskunde. — Orientirungsübungen, Beschreibung des Heimatortes und seiner Umgebung und Einführung ins Kartenverständnis. Bilder aus der Geschichte des Heimatortes.

II. Klasse. (3. und 4. Schuljahr.) — *b.* Naturkundlicher Anschauungsunterricht. — Fortsetzung der Anschauungs- und Beobachtungsübungen und Erweiterung der Erfahrungskreise der Schüler durch ausgedehntere Wanderungen. Beobachtung und Besprechung einiger nützlicher und schädlicher Pflanzen und Tiere. Die Bodenarten und ihre Entstehung. Beobachtung und Besprechung von Naturerscheinungen und -Ereignissen. Einiges aus dem Menschenleben. Sprachliche, rechnerische, zeichnerische und darstellende Verwertung des behandelten Materials.

Geeignete Erzählungen und Gedichte zur Belebung und Vertiefung.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — *a.* Vaterlandskunde. — Geographische Erweiterung und Vervollständigung des heimatlichen Beobachtungsmaterials mittelst ausgiebiger Wanderungen und darauffolgender Verwertung beim Unterricht. Beschreibung des Heimatkantons mit Berücksichtigung seiner Geschichte. Beschreibung der Urkantone und Bilder aus der Landeskunde, bis zum Abschluss der achtörtigen Eidgenossenschaft.

Geographie der übrigen Kantone und Bilder aus der Landeskunde bis zum Abschluss der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

b. Naturkundlicher Anschauungsunterricht. — Beobachtung des heimischen Tier- und Pflanzenlebens, verbunden mit ethischer Auffassung der Beobachtungsgegenstände. Eingehendere Beschreibung der wichtigsten Repräsentanten, Beschreibung einiger Mineralien. Gelegentliche Erklärung einfacher physikalischer Vorgänge.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — *a.* Geographie und Geschichte. — 1. Kurs. Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten und Allgemeines über die Erde.

Schweizergeschichte von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft mit Beziehung von Bildern aus der Weltgeschichte in dem angegebenen Zeitraume.

2. Kurs. Die fremden Erdteile und das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

Schweizergeschichte vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart, aushülfsweise auch Bilder aus der Weltgeschichte.

9. Schuljahr. Repetition und Zusammenfassung der vaterländischen Geschichte und Geographie.

b. Naturkundlicher Anschauungsunterricht. — 1. Kurs. Bilder aus der Physik. Einige Metalle.

2. Kurs. Bau, Verrichtung und Pflege des menschlichen Körpers. Bilder aus der Chemie, soweit dies zum Verständnis der wichtigsten Verrichtungen der Lebensorgane nötig ist.

Das 9. Schuljahr repetirt denjenigen Abschnitt, der nach obigem Turnus gerade an der Reihe ist.

III. Sprachunterricht.

I. Klasse. (1. Schuljahr.) — Sprachübungen im Anschluss und Zusammenhang mit dem Sachunterricht. Vorübungen zum Lesen und Schreiben. Lautrichtiges Lesen von Silben, Wörtern und kleinen Sätzen in Schreib- und Druckschrift.

Anknüpfend an den Sachunterricht, Vortragen leichter Gedichte und Prosastücke.

Abschreiben und Aufschreibübungen von lautrichtig gesprochenen Wörtern und Sätzchen. Diktirübungen.

2. Schuljahr. Fortsetzung der Sprachübungen im Zusammenhang mit dem Sachunterricht.

Lesen und angemessene Behandlung einfacher Darstellungen aus dem Sach- und Gesinnungsunterricht.

Lernen und Aufsagen von Lesestücken in gebundener und ungebundener Form.

Aufschreibübungen im Zusammenhang mit dem Sach- und Leseunterricht. Orthographisch geordnete Diktirübungen.

II. Klasse. (3. Schuljahr.) — Fortsetzung der Sprachübungen.

Sachunterricht und Lesen zusammenhängender Darstellungen aus dem kindlichen Lebenskreise.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

Aufschreibübungen mit gesteigerten Anforderungen. Fortsetzung der orthographischen Diktirübungen.

Fleissige Übung im Buchstabiren und in der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung.

4. Schuljahr. Übung in zusammenhängender mündlicher Darstellung behandelter Stoffe.

Lautrichtiges geläufiges und sinngemäßes Lesen mit nötigen sprachlichen und sachlichen Erklärungen.

Vortragen kleinerer Musterstücke in Poesie und Prosa.

Übung im selbständigen Niederschreiben von kleinern Erzählungen und Beschreibungen auf Papier.

Orthographische Diktirübungen und Unterscheidung von Haupt-, Zeit- und Eigenschaftswort an Übungsbeispielen.

III. Klasse. (5. und 6. Schuljahr.) — Vielfache Übung in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe behandelter Unterrichtsstoffe.

Lautrichtiges, geläufiges, sinngemäßes und schönes Lesen und Besprechen von Lesestücken, die mit dem Gesinnungs- und Sachunterricht in Beziehung stehen.

Vortrag von Gedichten und Prosastücken.

Allmählig selbständigeres Niederschreiben von Erzählungen und Beschreibungen und gelegentlich von eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, wobei auch die Briefform zu berücksichtigen ist.

Sprachlehre. Artikel, Zahlwort und persönliches Fürwort. Steigerung und Fallformen des Hauptwortes. Die Hauptzeitformen.

Orthographische Übungen.

IV. Klasse. (7., 8. und 9. Schuljahr.) — Sprechen, Lesen, Vortragen und Aufsatz nach dem allgemeinen Lehrplan.

Sprachlehre. Formenlehre und daran anknüpfend orthographische Übungen. Satzlehre und Interpunktion.

IV. Rechnen und Raumlehre.

I. Klasse. (1. Schuljahr.) — Bildung richtiger Zahlenbegriffe und allseitige Behandlung der Zahlen von 1 bis 20. Lösen leichter eingekleideter Aufgaben.

2. Schuljahr. In analoger Weise Rechnen im Zahlenraum bis 100, Anwendung in eingekleideten Aufgaben.

II. Klasse. (3. Schuljahr.) — Rechnen im Zahlenraum von 1 bis 1000 nach allen vier Grundoperationen. Benannte Zahlen und eingekleidete Aufgaben besonders für die mündliche Übung.

4. Schuljahr. Gründliche Übung der vier Spezies im Zahlenraum von einer Million. Einführung in die Kenntnis der Münzen und der am häufigsten vorkommenden Masse und Gewichte, verbunden mit praktischen Anschauungsübungen angewandtes Kopfrechnen hauptsächlich im Zahlenraum von 1—1000.

III. Klasse. (5. Schuljahr.) — Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum. Weitere Einübung des Münz-, Mass- und Gewichtssystems. Erstes Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen und Lösen von angewandten Aufgaben. Angewandtes Kopfrechnen wie im 4. Schuljahr, nur mit gesteigerten Anforderungen.

Ausmessen, Zeichnen und Berechnen von rechtwinkligen Figuren. (Quadrat und Rechteck.)

6. Schuljahr. Fortsetzung des Rechnens im unbegrenzten Zahlenraum und Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Lösen von angewandten Aufgaben. Zeitrechnungen. Kopfrechnungen wie im 5. Schuljahr.

Ausmessen, Darstellen und Berechnen des Dreiecks, des Würfels und rechtwinkliger Prismen.

IV. Klasse. (7., 8. und 9. Schuljahr.) — Durcharbeitung des im allgemeinen Lehrplan vorgesehenen Pensums, soweit der Stand der Klasse resp. der Fähigkeitsgrad der Schüler es gestattet.

V. Schreiben.

Vergleiche „Allgemeiner Lehrplan“.

VI. Zeichnen.

1., 2. und 3. Schuljahr. Kein systematisches Zeichnen.

II. Klasse. (4. Schuljahr.) — Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und Anwendung derselben in einfachen Figuren.

III. Klasse. (5. Schuljahr.) — Die gebogene Linie mit Anwendung auf einfache Natur- und Kunstformen.

6. Schuljahr. Naturformen: Blätter, Knospen, Blüten und Früchte.

Kunstformen: Gefässe, Wappen u. dgl. Die Spirale und Schnecke mit einfachen Blattformen als Beigabe.

IV. Klasse. (7. und 8. Schuljahr.) — Übung in der Darstellung einfacher Pflanzen- und Tierformen. Ornamente und Gegenstände nach Vorzeichnung bezw. Tabellen und, soweit möglich, nach der Natur.

In günstigen Verhältnissen Linearzeichnen mit den Knaben.

VII. Singen.

Vergleiche „Allgemeiner Lehrplan“.

VIII. Turnen.

Vide „Eidgenössische Turnschule“.

13. 5. Instruktion zur Führung der Absenztabelle und Ahndung der Schulabsenzen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 17. April 1901.)

A. Tabellenführung.

1. Anfertigung der Tabellen.

§ 1. Bei Beginn jedes Schuljahres hat der Lehrer die Schüler, nach Klassen geordnet, mit vollständigem Tauf- und Familiennamen, Wohn- und Bürgerort, in die entsprechende Rubrik einzutragen. Eine Numerierung findet noch nicht statt. Unter „Datum des Schuleintritts“ ist stets das Jahr zu bezeichnen, in welchem die Aufnahme in die Alltagsschule stattgefunden hat, und zwar gleichviel wo. In der Übungsschultabelle ist zudem noch das Datum des Übertrittes in die Übungsschule aufzuführen. Die verschiedenen Klassen sollen mit Rück-

sicht auf die im Laufe des Schuljahres Eintretenden durch einen angemessenen Zwischenraum von einander getrennt werden. Für Ganztags- und Halbtagsklassen sind gesonderte Tabellen zu führen. In den Tabellen der Übungsschule sind diejenigen Mädchen, welche wegen Besuchs einer obligatorischen Arbeitsschule die Übungsschule nur einen halben Tag besuchen, nach den Knaben einzutragen.

2. Bezeichnung der Versäumnisse und Verspätungen.

§ 2. Jeder Lehrer soll bei Verantwortung jede Versäumnis seiner Schüler, entschuldigte und nicht entschuldigte, und jede Verspätung, sowie jede Schuleinstellung mit Tinte genau in die vorgeschriebenen Tabellen eintragen. Dispensation von der Verzeichnung irgend welcher Versäumnis und Verspätung ist untersagt.

§ 3. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

- a. Zu Anfang der festgesetzten Schulzeit hat der Lehrer jede Abwesenheit in der betreffenden Kolonne für den halben Tag mit einem (|), für den ganzen Tag mit zwei senkrechten Strichen (||) zu bezeichnen.
- b. Am Schlusse, oder wenn tunlich im Laufe der Schulzeit, ist bei denjenigen Schülern, welche sich bloss verspätet haben, an den senkrechten Strich unten ein kleiner Querstrich (└) anzusetzen. Ist die Verspätung als entschuldigt zu betrachten, wobei namentlich schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter und dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause in Berücksichtigung fallen, so ist über das Verspätungszeichen ein kleiner Bogen (┘) zu ziehen.
- c. Entschuldigte Versäumnisse sind durch ein +, bzw. ++, zu bezeichnen, ausgenommen diejenigen für Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, welche mit i, bzw. ii, anzumerken sind.

Als Entschuldigungsgründe (§ 15 der Verordnung über das Schulwesen) gelten: 1. Krankheit des Schülers; — 2. schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter; — 3. Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, jedoch dürfen für beide Ernten zusammen nicht mehr als 10 Versäumnisse entschuldigt werden¹⁾; — 4. dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause; — 5. für Kinder, welche der katholischen Kirche angehören, sind Schulversäumnisse ausser den allgemeinen Festtagen (Weihnacht, Neujahr, Charfreitag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag) auch noch an folgenden Tagen entschuldigt: Dreikönigsfest, Lichtmess, Fronleichnamfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen.

- d. Schuleinstellungen sind auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens zu vermerken und zwar „Ferien“ mit wagrechten Strichen (—) und „Einstellungen aus andern Veranlassungen“ für den halben Tag mit einem (|), für den ganzen Tag mit zwei senkrechten Strichen (||).

Vormittageinstellungen sind in dem betreffenden Raume links, solche des Nachmittags rechts vorzumerken.

§ 4. Wenn die über das Ausbleiben eines Schülers gemachten Angaben nicht zuverlässig zu sein scheinen, so hat sich der Lehrer nach dem Sachverhalte zu erkundigen. Ist ihm dies nicht möglich, oder glaubt er in einem solchen Fall nicht selbst über Entschuldigung oder Nichtentschuldigung der Versäumnisse entscheiden zu können, so hat er das Präsidium der Schulkommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dann nach dessen Anweisung zu verfahren.

¹⁾ Diese Vorschrift ist von der Landesschulkommission dahin interpretirt worden, dass die Zahl der zu entschuldigenden Versäumnisse für Heu- und Emdernte bei den Übungsschülern nur 5 betrage (Kreisschreiben vom 25. Juni 1897).

§ 5. Die Absenzen des Turnunterrichts sind mit roter Tinte in den gewöhnlichen Absenztabelle vorzumerken, und zwar für die in der Tabelle des den Turnunterricht erteilenden Lehrers selbst aufgeführten Schüler sofort, in denjenigen Fällen aber, wo Schüler verschiedener Schulen zum Turnunterrichte zusammengezogen werden, auf Grund eines einer entsprechenden separaten Turnkontrolle entnommenen wöchentlichen Rapportes des betreffenden Turnlehrers.

Von der Eintragung von Turnabsenzen ist abzusehen bei Ganztagschulen, in welchen der Turnunterricht in die gewöhnliche Schulzeit eingereiht ist, und bei denjenigen Halbtagschulen, in welchen derselbe in unmittelbarem Anschluss an den gewöhnlichen Schulunterricht erteilt wird.

3. Ein- und Austritt von Schülern im Laufe des Schuljahres.

§ 6. Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, sind in der Tabelle der entsprechenden Klasse anzureihen. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind der frühere Schulort, das Datum des Übertrittes in die neue Schule und die Zahl sämtlicher (mit Einschluss eventueller Turnabsenzen) in der frühern Schule gemachten Versäumnisse und Verspätungen vorzumerken, z. B. „den 9. Februar aus der Schule Saïen in Urnäsch mit 6 entschuldigtem, 3 unentschuldigtem Versäumnissen und 4 Verspätungen, wovon 2 entschuldigte“. Zur Abkürzung können auch nur die entsprechenden Absenzenzeichen beigesetzt werden, z. B. 6 \perp , 3 \lceil , 2 \lfloor , 2 $\hat{\lfloor}$ (hiezuh die entsprechenden Zeichen für Turnabsenzen).

§ 7. Von dem durch den Ausweis konstatierten Austritt an bis zum Eintritt in die neue Schule sind für den Umzug zwei Tage als entschuldigt zu betrachten und auf Rechnung der neuen Schule zu nehmen.

Aus der Schule weggezogene Schüler sollen in der Tabelle nicht durchgestrichen werden. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind sowohl das Datum des letzten Schulbesuchs als auch (wenn immer möglich) die neue Schule, in welche der Schüler übersiedelt, zu bezeichnen, z. B. „den 12. Januar nach Speicher, Oberschule Dorf“.

§ 9. Zur Kontrollirung des Ein- und Austrittes von Schülern, die den Schulort wechseln, sind Ausweise nach Formular zu fertigen.

§ 10. Der Ausweis ist dem Präsidium der Schulkommission der betreffenden Gemeinde portofrei zuzusenden.

4. Abschluss der Tabellen.

§ 11. Am Schlusse des Schuljahres hat der Lehrer die entschuldigtem und unentschuldigtem Versäumnisse und Verspätungen quartalweise und für Schul- und Turnunterricht gesöndert genau zusammenzuzählen und in die entsprechenden Kolonnen einzutragen. Bei Schülern, die im Laufe des Schuljahres aus einer andern Schule im Kanton eingetreten sind, werden die in derselben gemachten und auf Grund des Ausweises vorgemerkten Versäumnisse und Verspätungen mitgezählt, wie wenn sie in der neuen Schule gemacht worden wären. Versäumnisse und Verspätungen, die in einem andern Kanton gemacht worden sind, kommen nicht in Rechnung. Bei Schülern, die keine Versäumnisse oder Verspätungen haben, wird in der betreffenden Kolonne eine Null eingetragen, und bei solchen, die in eine andere Schule übertraten, sind die Kolonnen der Versäumnisse und Verspätungen mit einem wagrechten Striche auszufüllen.

Ausgetretene Schüler sind bei der Numerirung nicht mitzuzählen.

§ 12. Auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens sind am angewiesenen Orte die summarischen Ergebnisse einzutragen.

Bei Ganztagschülern ist die Gesamtzahl der Versäumnisse und Verspätungen zu halbiren. Das Gleiche hat zu geschehen bei denjenigen Übungs- und Arbeitsschülern, welche die Übungs- bzw. Arbeitsschule den ganzen Tag besuchen.

Die Absenztabelle sind bis spätestens Mitte Mai an das Präsidium der Gemeindegchulkommission abzugeben.

§ 13. Das Präsidium der Gemeindegchulkommission hat die Pflicht, die Tabellen nach Massgabe der Verordnung über das Schulwesen und dieser Instruktion zu prüfen, die betreffenden Lehrer auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und diesen bestmöglich abzuhefen.

Sechs Wochen nach Schluss eines Schuljahres sind sämtliche Tabellen an das Aktuariat der Landesschulkommission einzusenden.

Allfällige besondere Bemerkungen, Mitteilungen oder Wünsche mit Bezug auf Tabellenführung, Absenzen etc. sind in dem bezüglichen Ausweis (§ 24) anzubringen.

B. Warnung und Strafeinleitung.

1. Obliegenheit des Lehrers.

§ 14. Hat ein Schüler im Zeitraum eines Schuljahres die in nachstehender Tabelle für eine Warnung festgestellte Zahl unentschuldigter Absenzen erreicht, wobei sowohl die Absenzen des Schulunterrichtes, wie diejenigen des Turnunterrichtes in Rechnung gezogen werden müssen, so ist vom Lehrer dem Präsidium der Gemeindegchulkommission unter Angabe der Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen unverzüglich Kenntnis zu geben und hievon auch in der Abszientabelle (am passendsten nach der letzten bezüglichen Versäumnis oder Verspätung durch einen grössern Strich) Vormerkung zu nehmen.

So oft nach stattgehabter Warnung im gleichen Schuljahre die für Strafeinleitung festgesetzten neuen unentschuldigten Absenzen hinzukommen, hat der Lehrer sofort wieder Anzeige zu machen und dies durch einen grössern Doppelstrich in der Tabelle vorzumerken.

Im neuen Schuljahre tritt zunächst wieder Warnung ein.

	Warnung	Strafeinleitung	
Halbtagschulen	nach 8	nach je weitem 4	} unentschuldigten Versäumnissen
Ganztagschulen	" 16	" " " 8	
Arbeitsschulen, Übungsschulen und Arbeits- Übungsschulen:			
a. bei einem halben Schultage per Woche	" 2	" " " 1	
b. bei zwei halben Schultagen per Woche	" 4	" " " 2	

Vier unentschuldigte Verspätungen sind durchwegs als eine unentschuldigte Versäumnis zu rechnen, jede unentschuldigte Versäumnis einer Turnstunde dagegen ist als eine halbe unentschuldigte Versäumnis zu bewerten.

§ 15. Der Lehrer hat ein Verzeichnis seiner nach § 14 zu machenden Anzeigen nach Formular zu führen.

2. Obliegenheit des Präsidiums der Gemeinde-Schulkommission.

§ 16. Sobald von seiten des Lehrers eine Anzeige nach § 14, Absatz 1, erfolgt, so hat das Präsidium der Gemeinde-Schulkommission dem Vater des betreffenden Schülers, oder wer dessen Stelle vertritt, sofort eine Warnung zukommen zu lassen.

So oft nach Massgabe des § 14, Absatz 2, im gleichen Schuljahr abermals Anzeige erfolgt, hat Strafeinleitung beim Präsidium des Gemeindegerichtes einzutreten.

Warnung und Strafeinleitung sind nach gedruckten Formularen auszufertigen.

§ 17. Über diese Warnungen und Strafeinleitungen ist ein genaues Verzeichnis nach Formular zu führen.

§ 18. Ergibt es sich bei Durchsicht der Tabellen, dass eine Anzeige zur Warnung oder Strafeinleitung, oder die Warnung oder Strafeinleitung selbst unterlassen worden, so ist das Versäumte sofort nachzuholen.

Kann eine Warnung oder Strafeinleitung wegen Wegzuges aus der Gemeinde nicht mehr vollzogen werden, so ist die Schulkommission des neuen Wohnortes (sofern er sich im Kanton befindet) sofort davon zu benachrichtigen, und diese hat dann die Warnung oder Strafeinleitung zu vollziehen.

§ 19. Wenn Schüler bei ihrer Übersiedelung vom Tage des durch den Schulausweis (§ 9) konstatierten Austrittes an bis zum Eintritt in die neue Schule sich so viele unentschuldigte Versäumnisse haben zu schulden kommen lassen, dass diese mit den in der frühern Schule gemachten unentschuldigten Absenzen diejenige Zahl erreichen, welche nicht nur Warnung, sondern auch Strafeinleitung zur Folge hat, so hat letztere ohne vorherige Warnung zu geschehen.

§ 20. Kinder, denen gestattet wird, die Schule einer andern, als ihrer Wohngemeinde zu besuchen, stehen unter der Kontrolle derjenigen Schulkommission, in deren Gebiet die betreffende Schule liegt. Warnungen und Strafeinleitungen aber geschehen nach erfolgter Anzeige des Präsidiums der betreffenden Gemeindeschulkommission von den Behörden der Wohngemeinde (23 der Verordnung über das Schulwesen).

§ 21. Bei freiwilligem Schulbesuch über die gesetzliche Schulzeit hinaus findet nur Warnung oder Rückweisung, letztere jedoch nur auf Beschluss der Gemeindeschulkommission statt.

§ 22. Versäumnisse wegen Reisen oder infolge Besuchs bei Verwandten und Bekannten ausserhalb des Wohnortes kann das Präsidium der Gemeindeschulkommission bis auf acht Tage bewilligen. Für längere Abwesenheit muss, wenn sie nicht geahndet werden soll, die Bewilligung der Gemeindeschulkommission eingeholt werden.

§ 23. Alles Nachholen von Versäumnissen, in der Absicht, der Ahndung zu entgehen, ist untersagt.

§ 24. Das Präsidium der Gemeindeschulkommission hat den Tabellen einen Ausweis nach gedrucktem Formular über die im Laufe des Schuljahres stattgehabten Warnungen und Strafeinleitungen beizulegen. Dieses Verzeichnis soll nach Schulen geordnet sein und den Namen des Schülers, dessen Nummer in der Tabelle und das Datum der Warnung oder Strafeinleitung enthalten.

C. Prüfung der Tabellen.

§ 25. Das Aktuariat der Landesschulkommission hat sämtliche Tabellen nach allen Richtungen einer genauen Durchsicht zu unterstellen. Es hat speziell darauf zu achten, ob nicht Schüler ohne gehörige Begründung zu spät in die Schule eingetreten oder vor der gesetzlichen Zeit aus der Alltag- in die Übungsschule über- oder aus letzterer ausgetreten seien.

Ferner hat es die Ausweise der Präsidien der Gemeindeschulkommissionen über erlassene Warnungen und Strafeinleitungen an der Hand der Tabellen zu verifizieren. Es ist ermächtigt, instruktionswidrig geführte Tabellen an die betreffende Gemeindeschulkommission zur Verbesserung zurückzuweisen.

Wenn Warnungen oder Strafeinleitungen nicht vollzogen worden sind, so hat es die betreffenden Präsidien der Gemeindeschulkommissionen hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 26. Nach Prüfung der Tabellen sendet das Aktuariat der Landesschulkommission dieselben unter Mitteilung des vom Präsidium der Landesschulkommission jeweils eingesehenen Befundes an die Präsidien der Gemeindeschulkommissionen zurück, welche den Lehrern die nötigen Mitteilungen zukommen lassen und die Tabellen auf die Dauer von wenigstens sechs Jahren dem Archiv der Gemeindeschulkommission einverleiben.

§ 27. Aus den Tabellen und Ausweisen hat das Aktuariat der Landesschulkommission für den Jahresbericht die wesentlichen statistischen Angaben zusammenzustellen und über das Ergebnis der Prüfung an die Landesschulkommission Bericht zu erstatten. Die letztere erlässt die notwendigen Verfügungen.

§ 28. Die vorgeschriebenen Absenzentabellen, Verzeichnisse und Formulare nach §§ 3, 5, 9, 15, 16, 17 und 24 können unentgeltlich beim Aktuariat der Landesschulkommission bezogen werden.

§ 29. Diese Instruktion gilt für die Tabellenführung sämtlicher Schulen des Kantons.

Bei Privatschulen sind externe Schüler in Bezug auf die Kontrolle ihres Schulbesuches und die Ahndung der Absenzen in allen Teilen den bestehenden Verordnungen und Instruktionen unterstellt. Die Tabellen derselben müssen die Namen aller Schüler mit den übrigen von den öffentlichen Schulen geforderten Angaben enthalten.

14. 6. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen betreffend Taggelder der Bezirksschulräte. (Vom 8. Februar 1901.)

Art. 1. Der Art. 202 der Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen erhält folgende veränderte Fassung:

Die Mitglieder des Bezirksschulrates beziehen für ihre Sitzungen und den Besuch von Schulen und Prüfungen ein Taggeld von 6 Fr. für den ganzen, von 3 Fr. für den halben Tag, sowie eine Reiseentschädigung von 18 Rp. per Kilometer, sofern die Entfernung vom Wohnorte bis zur betreffenden Schule oder bis zum Sitzungsorte drei Kilometer und darüber beträgt.

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

15. 7. Nachtrag zum Regulativ vom 12. Februar 1895 betreffend Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen im Kanton St. Gallen. (Vom 22. November 1901.)

Art. 1. Art. 12, Absatz 2 des Regulativs betreffend Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonde und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895 erhält folgende veränderte Fassung:

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule nicht übersteigen.

Art. 2. In Art. 16 fällt der Schlusssatz: „Der Gesamtbeitrag an Fond und Defizit einer Sekundarschule darf zusammen Fr. 4000 nicht übersteigen“, weg.

16. 8. Lehrplan für den Mädchenarbeitsunterricht an den Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 18. März 1901.)

A. Für sechs Arbeitsklassen.

I. Klasse (IV. Primarschuljahr). Stricken. Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Übungstreifen. Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel. — Nähen. Erlernung der verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstücke.

II. Klasse (V. Primarschuljahr). — Stricken. Fortsetzung des Strumpfstrickens nach der Regel. — Nähen. Weiterübung des Nähens durch Anfertigung eines Mädchenzughemdes. Vorgerückte: einfache Schürzen. — Wäschezeichnen. Erlernung des Kreuzstiches an einem Übungsstück auf uneingeteiltem Stramin.

III. Klasse (VI. Primarschuljahr). — Stricken. Fortsetzung des Strickens. Anfertigung grösserer Strümpfe. Piqué-Musterstreifen. — Nähen. Knopflochübungsstück. Anfertigung eines Frauenbündchenhemdes.

IV. Klasse (VII. Primarschuljahr). — Stricken. Anstricken von Strümpfen. Hohlmusterstreifen. — Nähen. Mädchenbeinkleider. — Flicker. Weisses und farbiges Flickübungsstück. Wifelübungsstück.

V. Klasse (I. Jahr der Ergänzungsschule). — Flicker. Maschenstich. Das Stückeln der Strümpfe. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen. — Nähen. Anfertigung eines weissen oder farbigen Knaben- oder Herrenhemdes. Vorgerückte: Häkelstreifen.

VI. Klasse (II. Jahr der Ergänzungsschule). — Nähen. Anfertigung eines Frauen-Göller- oder Nachthemdes. Die ganze Klasse dasselbe nach Bestimmung der Lehrerin. — Flicken. Alle Arten des Flickens werden an Nutzgegenständen wiederholt. Die übrige Zeit kann ausgefüllt werden durch Anfertigung von Wäschegegenständen, Schürzen, Kinderwäsche, Strickarbeiten.

B. Lehrplan für acht Arbeitsklassen.

I. Arbeitsklasse. — Stricken. Erlernung der verschiedenen Maschen an einem Strickübungsstück. Anwendung im Stricken eines Strumpfes nach der Regel.

II. Klasse. — Stricken. Fortsetzung des Strumpfstrickens nach der Regel. — Nähen. Erlernung der verschiedenen Stiche, Nähte und Säume an einem Übungsstück.

III. Klasse. — Stricken. Fortsetzung des Strickens: Anfertigung grösserer Strümpfe. — Nähen. Weiterübung des Nähens durch Anfertigung eines Mädchenzüghemdes. — Wäschezeichnen. Erlernung des Kreuzstiches an einem Übungsstück auf eingeteiltem Stramin. Vorgerückte: Schürzen.

IV. Klasse. — Stricken. Piqué-Musterstreifen. — Nähen. Knopflochübungsstück. Bündchenhemd. — Wäschezeichnen. Kreuzstich auf uneingeteiltem, weichem Stramin (Etamine).

V. Klasse. — Stricken. Hohlmusterstreifen. — Nähen. Beinkleid. — Flicken. Weisses und farbiges Flickübungsstück.

VI. Klasse. — Nähen. Wifelübungsstück. Frauen-Göllerhemd. — Flicken. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen. Häkelstreifen.

VII. Klasse. — Nähen. Weisses oder farbiges Knaben- oder Herrenhemd. — Flicken. Maschinenstichübungsstück. Stückeln der Strümpfe. Anwendung des Flickens an Nutzgegenständen.

VIII. Klasse. — Nähen. Frauen-Nachthemd oder -Nachtjacke. — Flicken. Alle Arten des Flickens werden an Nutzgegenständen wiederholt. Vorgerückte: Schürzen, Kinderwäsche, Strickarbeiten.

Allgemeine Bemerkungen über den Arbeitsunterricht.

1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist für Mädchen ein notwendiger Bestandteil des gesamten Volksschulunterrichtes und hat, wie jeder andere Unterrichtszweig, zur allgemeinen Ausbildung der Töchter beizutragen. Die allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung gelten daher auch für ihn.

2. Seine spezielle Aufgabe ist, den Schülerinnen ebensowohl ein richtiges Verständnis und möglichste Selbständigkeit in Anordnung und Ausführung der in der bürgerlichen Haushaltung vorkommenden Handarbeiten, als auch Fertigkeit und Genauigkeit in denselben beizubringen.

3. Der Unterricht muss daher ein durchaus methodischer sein, nicht nur in genauer Stufenfolge vom Leichterem zum Schwereren fortschreiten, sondern auch auf allen Stufen die zum Verständnis nötigen Erklärungen erteilen und neben Auge und Hand auch das Denkvermögen üben.

4. Der Unterricht ist daher als Klassenunterricht zu erteilen und zwar in dem Sinne, dass alle Schülerinnen stets mit gleichartiger Arbeit beschäftigt und Erklärungen und Belehrungen so viel als möglich allen zugleich erteilt werden.

5. In erster Linie hat der Unterricht auf die Erlangung von Kenntnissen, Förderung der Einsicht und Selbständigkeit im Arbeiten auszugehen.

Die Lehrerin soll durch die fragend entwickelnde Lehrform die Schülerinnen zum Nachdenken über die Arbeiten anregen und sie veranlassen, sich über dieselben in sprachlich richtiger Weise auszudrücken.

6. Soweit der Unterricht die Erlangung von Fertigkeiten (des Arbeitskönnens) bezweckt, muss die Lehrerin die Arbeiten an ihren Anschauungsmitteln erklären und vormachen, von den Schülerinnen beschreiben und dann von diesen an den Anschauungsmitteln nachmachen lassen.

7. Die Schülerinnen eines jeden Jahrganges (Schuljahres) bilden auch in der Arbeitsschule eine Klasse für sich und ergeben sich somit sechs bis acht Klassen im Arbeitsunterricht.

8. Die zu lehrenden Arbeiten sind: Stricken, Nähen (mit Inbegriff des Zuschneidens), Zeichnen der Wäsche, Häkeln und Flickern von Gestricktem und Gewobenem.

Die richtige Körperhaltung und Bewegung der Arme und Finger ist zu beachten.

Anmerkung. Das Häkeln fällt für weniger Vorgerückte, als nicht absolut notwendig, weg.

9. Alle Schülerinnen haben sich der Ordnung zu fügen, dass sie jede Fertigkeit an Probestücken zu lernen haben.

Auch das Zuschneiden der Näharbeiten soll immer im Beisein der betreffenden Schülerinnen und soweit möglich durch diese selbst geschehen. Es ist überhaupt von den ersten Kursen an auf selbständiges Ausführen aller vor kommenden Arbeiten ein besonderes Augenmerk zu richten.

10. Jede Schülerin hat während des ganzen Schuljahres eine einfache Strickarbeit als Nebenarbeit bereit zu halten, an welcher dann gearbeitet werden soll, wenn die Klassenarbeit nicht gefördert werden kann.

11. Arbeiten dürfen nicht zu Hause, sondern müssen in der Schule angefangen und ausgeführt werden und stehen ganz und ausschliesslich unter der Anordnung und Anleitung der Lehrerin.

12. Die Bestimmung der jeweiligen auszuführenden Arbeiten ist Sache der Lehrerin. Arbeitsstoff und Arbeitswerkzeuge werden im Einverständnis mit der Aufsichtskommission ausgewählt. (Art. 18 der Verordnung über das Arbeitsschulwesen.)

13. Die Schülerinnen sind anzuleiten, ein Verzeichnis der von ihnen gefertigten Arbeiten anzulegen und fortzuführen, und die Lehrerin fertigt eine Übersicht sämtlicher in der Schule ausgeführten Arbeiten in der Schultabelle aus.

14. Es dürfen Schülerinnen für ihre weiblichen Handarbeiten nur in der im Stundenplan für dieses Fach angesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

15. Die Erörterungen über Gegenstände des Hauswesens haben, soweit sie sich nicht in den Handarbeitsunterricht einflechten lassen, in besonderen Stunden stattzufinden und sollen womöglich folgendes bieten: Belehrung über die wichtigsten Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung, Krankenpflege, häusliche Einrichtung, Besorgung des Gartens, alles mit besonderer Rücksicht auf Ordnung und Reinlichkeit und Ausbildung eines häuslicherischen Sinnes.

17. 9. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Tit. Schulpflegen, Turnexperten, Lehrer an den Gemeindeschulen und Turnlehrer an den Bezirksschulen betreffend Turnexamen. (Vom 18. Dezember 1901.)

Von seite des Vorstandes der aargauischen Turnexperten- und Turnlehrerversammlung, welche im Juni l. J. in Brugg tagte, ist dem Erziehungsrat das von einzelnen Schulpflegen früher schon angebrachte Gesuch eingereicht worden, es möchte denjenigen Gemeinden, welche Turnhallen besitzen, gestattet werden, die alljährlich geforderten Turnprüfungen auf das Frühjahr zu verlegen.

In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird

beschlossen:

Vom Jahre 1902 an wird gestattet, dass versuchsweise in denjenigen Gemeinden, in welchen den Schulen Turnhallen zur Verfügung gestellt sind, die Turnprüfungen im Frühling statt im Herbst abgehalten werden dürfen; in

den übrigen Gemeinden aber, welche keine Turnhallen besitzen, sollen die fraglichen Prüfungen, wie bisanhin, im Herbst abgehalten werden.

Mit Beziehung auf die Durchführung dieser Neuerung wird im speziellen verfügt:

1. Die Turnprüfung im Frühling hat immer der auf den Herbst eines Jahres entfallenden ordentlichen Turnprüfung voranzugehen; zum ersten Mal darf dieser Modus im Jahr 1902 zur Anwendung kommen.

Wer von der Erlaubnis Gebrauch machen will, muss solches spätestens bis Ende Februar der Erziehungsdirektion und dem betreffenden Turnexperten anzeigen, damit derselbe rechtzeitig den Prüfungstag festsetzen kann.

2. Die Formulare für die Berichterstattung werden inskünftig von der Erziehungskanzlei den Turnexperten für sämtliche Schulen jeweilen im Frühjahr zugestellt.

Von dem Turnexperten ist der Prüfungsbefund dem betreffenden Lehrer bald nach stattgehabter Prüfung zu übermitteln, während die von den Lehrern auszufüllenden Berichtsformulare, sowie das von ihm auszufertigende summarische Berichtstableau für alle Schulen seines Inspektionskreises jeweilen im Herbst dem Bezirksschulrat zu Händen der Erziehungsdirektion einzumitteln sind.

An dieser Forderung muss festgehalten werden, damit je auf Ende Dezember eines Jahres dem eidgenössischen Militär-Departement in Bern über den Turnunterricht der vorgeschriebene Bericht erstattet werden kann.

18. 10. Décret concernant l'allocation de l'Etat en faveur des écoles communales (Neuchâtel). (Du 26 avril 1901.)

Art. 1^{er}. Les Conseils communaux doivent présenter au Conseil d'Etat avant le 1^{er} août pour les écoles professionnelles, et le 15 septembre pour les écoles primaires et secondaires, les budgets des écoles communales pour l'année suivante.

A défaut de cette présentation, l'allocation de l'Etat sera calculée sur les comptes de l'année précédente.

Art. 2. Chaque année, le Conseil d'Etat présente au Grand Conseil, avec le budget de l'Etat, les tableaux des allocations en faveur de l'enseignement primaire, secondaire et professionnel, établis d'après les budgets des écoles.

Le Conseil d'Etat préavisera sur toute modification apportée par une commune à son budget scolaire de l'année précédente.

Art. 3. Les allocations votées par le Grand Conseil sont payées par trimestre.

Art. 4. Les Conseils communaux doivent transmettre au Conseil d'Etat, jusqu'au 10 janvier pour les écoles professionnelles et jusqu'au 31 mars pour les écoles primaires et secondaires, les comptes des écoles communales arrêtés au 31 décembre précédent.

Au moyen de ces comptes, le Conseil d'Etat détermine le chiffre définitif de l'allocation de l'Etat pour l'année écoulée.

Si les chiffres des comptes ne sont pas conformes à ceux du budget, la différence est régularisée au prochain tableau.

Toutefois les communes ne reçoivent pas d'allocations de l'Etat pour les dépenses scolaires nouvelles votées par elles et qui ne figureraient pas au budget.

Art. 5. Sont abrogées toutes dispositions contraires au présent décret.

Art. 6. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

19. 11. Programme des travaux à l'aiguille pour les écoles secondaires du canton de Neuchâtel. (Du 7 mars 1901.)

L'enseignement de la couture à la machine est donné dans les écoles secondaires. Il commencera dès la première année. Les Comités de Dames inspectrices sont chargés de l'organiser.

I^{re} année. — Couture. — Répétition de la pose de la barrette avec boutonsnières. — Pose de pièces sur vêtements usagés, blancs et en couleur à dessins.

Théorie, dessin, coupe et confection de la camisole ou du pantalon à poignets et à barrettes.

Tissage. — Reprises simples et triégées sur linges usagés.

Raccommodage de bas dans la couture et dans les côtes.

Tricot. — Une paire de bas d'après la théorie (travail supplémentaire). 4 heures par semaine.

II^{me} année. — Couture. — Pose de pièces à couture rabattue sur linge usagé. — Pièces dans la flanelle, sur étoffe neuve.

Théorie, dessin, coupe et confection d'une chemise de nuit.

Raccommodage. — Tous les genres sur un bas.

Tricot. — Entage du talon. 4 heures par semaine.

III^{me} année. — Couture. — Pose de pièces carrées et arrondies sur drap. Ourlet à jours sur toile.

Théorie, dessins, coupe et confection de la soustaille.

Tricot. — Objet de layette. 3 heures par semaine.

IV^{me} année. — Couture. — Répétition de la théorie complète de tous les ouvrages exigés pour l'obtention du brevet d'institutrice. — Confection d'un des objets indiqués au programme ci-dessus.

Le présent programme, élaboré par la Commission cantonale des dames inspectrices, abroge celui du 19 novembre 1881; il entrera en vigueur dans les écoles secondaires, le 1^{er} mai 1901.

20. 12. Arrêté relatif à la simplification de l'enseignement de la syntaxe française (Genève). (Du 10 décembre 1901.)

Le Conseil d'Etat, vu le vœu émis par la Conférence intercantonale des chefs des Départements de l'Instruction publique de la Suisse romande; vu le préavis favorable de la Commission scolaire; sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'adopter, pour tous les établissements d'instruction publique de l'Etat de Genève, les modifications apportées à l'orthographe et à la syntaxe françaises, par arrêté du Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts de France, en date du 26 février 1901.

En conséquence, dans les examens ou concours qui comportent des épreuves spéciales d'orthographe ou de composition rédigées en langue française, il ne sera pas compté de fautes aux candidats pour avoir usé des tolérances indiquées dans la liste annexée au présent arrêté.

Le Département de l'Instruction publique est chargé de l'exécution de cet arrêté.

Liste annexée à l'arrêté du 10 décembre 1901.

Substantif.

Pluriel ou singulier. — Dans toutes les constructions où le sens permet de comprendre le substantif complément aussi bien au singulier qu'au pluriel, on tolérera l'emploi de l'un ou de l'autre nombre. Ex.: des habits de femme ou

de femmes; — des confitures de groseille ou de groseilles; — des prêtres en bonnet carré ou en bonnets carrés; — ils ont ôté leur chapeau ou leurs chapeaux.

Substantifs des deux genres.

1. *Aigle*. — L'usage actuel donne à ce substantif le genre masculin, sauf dans le cas où il désigne des enseignes. Ex.: les aigles romaines.

2. *Amour, orgue*. — L'usage actuel donne à ces deux mots le genre masculin au singulier. Au pluriel, on tolérera indifféremment le genre masculin ou le genre féminin. Ex.: les grandes orgues; — un des plus beaux orgues; — de folles amours; — des amours tardifs.

3. *Délice et délices* sont, en réalité, deux mots différents. Le premier est d'un usage rare et un peu recherché. Il est inutile de s'en occuper dans l'enseignement élémentaire et dans les exercices.

4. *Automne, enfant*. — Ces deux mots étant des deux genres, il est inutile de s'en occuper particulièrement. Il en est de même de tous les substantifs qui sont indifféremment des deux genres.

5. *Gens, orge*. — On tolérera, dans toutes les constructions, l'accord de l'adjectif au féminin avec le mot gens. Ex.: instruits ou instruites par l'expérience, les vieilles gens sont soupçonneux ou soupçonneuses.

On tolérera l'emploi du mot orge au féminin sans exception: orge carrée, orge mondée, orge perlée.

6. *Hymne*. — Il n'y a pas de raison suffisante pour donner à ce mot deux sens différents, suivant qu'il est employé au masculin ou au féminin. On tolérera les deux genres, aussi bien pour les chants nationaux que pour les chants religieux. Ex.: un bel hymne ou une belle hymne.

7. *Pâques*. — On tolérera l'emploi de ce mot au féminin aussi bien pour désigner une date que la fête religieuse. Ex.: à Pâques prochain ou à Pâques prochaines.

Pluriel des substantifs.

Pluriel des noms propres. — La plus grande obscurité régnant dans les règles et les exceptions enseignées dans les grammaires, on tolérera dans tous les cas que les noms propres, précédés de l'article pluriel, prennent la marque du pluriel. Ex.: les Corneilles comme les Gracques; — des Virgiles (exemplaires) comme des Virgiles (éditions).

Il en sera de même pour les noms propres de personnes désignant les œuvres de ces personnes. Ex.: des Meissonniers.

Pluriel des noms empruntés à d'autres langues. — Lorsque ces mots sont tout à fait entrés dans la langue française, on tolérera que le pluriel soit formé suivant la règle générale. Ex.: des exéats comme des déficits.

Noms composés.

Noms composés. — Les mêmes noms composés se rencontrent aujourd'hui tantôt avec le trait d'union, tantôt sans trait d'union. Il est inutile de fatiguer les enfants à apprendre des contradictions que rien ne justifie. L'absence de trait d'union dans l'expression pomme de terre n'empêche pas cette expression de former un véritable mot composé aussi bien que chef-d'œuvre, par exemple. Ces mots pourront toujours s'écrire sans trait d'union.

Article.

Article devant les noms propres de personnes. — L'usage existe d'employer l'article devant certains noms de famille italiens: le Tasse, le Corrège, et quelquefois à tort devant les prénoms: (le) Dante, (le) Guide. On ne comptera pas comme faute l'ignorance de cet usage.

Il règne aussi une grande incertitude dans la manière d'écrire l'article qui fait partie de certains noms propres français: la Fontaine, la Fayette ou Lafayette. Il convient d'indiquer, dans les textes dictés, si, dans les noms propres qui contiennent un article, l'article doit être séparé du nom.

Article supprimé. — Lorsque deux adjectifs unis par et se rapportant au même substantif de manière à désigner en réalité deux choses différentes, on tolérera la suppression de l'article devant le second adjectif. Ex.: l'histoire ancienne et moderne comme l'histoire ancienne et la moderne.

Article partitif. — On tolérera du, de la, des, au lieu de de partitif, devant un substantif précédé d'un adjectif. Ex.: de ou du bon pain, de bonne viande ou de la bonne viande, de ou des bons fruits.

Article devant plus, moins, etc. — La règle qui veut qu'on emploie le plus, le moins, le mieux, comme un neutre invariable devant un adjectif indiquant le degré le plus élevé de la qualité possédée par le substantif qualifié sans comparaison avec d'autres objets, est très subtile et de peu d'utilité. Il est superflu de s'en occuper dans l'enseignement élémentaire et dans les exercices. On tolérera le plus, la plus, les plus, les moins, les mieux, etc., dans des constructions telles que: on a abattu les arbres le plus ou les plus exposés à la tempête.

Adjectif.

Accord de l'adjectif. — Dans la locution se faire fort de, on tolérera l'accord de l'adjectif. Ex.: se faire fort, forte, forts, fortes de...

Adjectif construit avec plusieurs substantifs. — Lorsqu'un adjectif qualificatif suit plusieurs substantifs de genres différents, on tolérera toujours que l'adjectif soit construit au masculin pluriel, quel que soit le genre du substantif le plus voisin. Ex.: appartements et chambres meublés.

Nu, demi, feu. — On tolérera l'accord de ces adjectifs avec le substantif qu'ils précèdent. Ex.: nu ou nus pieds, une demi ou une demie heure (sans trait d'union entre les mots), feu ou feue la reine.

Adjectifs composés. — On tolérera la réunion des deux mots constitutifs en un seul mot, qui formera son féminin et son pluriel d'après la règle générale: Ex.: nouveauté, nouveauté, nouveautés; courtvêtu, courtvêtue, courtvêtus, courtvêtues, etc.

Mais les adjectifs composés qui désignent des nuances étant devenus, par suite d'une ellipse, de véritables substantifs invariables, on les traitera comme des mots invariables. Ex.: des robes bleu clair, vert d'eau, etc., de même qu'on dit des habits marron.

Participes passés invariables. — Actuellement les participes approuvé, attendu, ci-inclus, ci-joint, excepté, non compris, y compris, ôté, passé, supposé, vu, placés avant le substantif auquel ils sont joints, restent invariables. Excepté est même déjà classé parmi les prépositions. On tolérera l'accord facultatif pour ces participes, sans exiger l'application de règles différentes suivant que ces mots sont placés au commencement ou dans le corps de la proposition, suivant que le substantif est ou n'est pas déterminé. Ex.: ci joint ou ci jointes les pièces demandées (sans trait d'union entre ci et le participe); — je vous envoie ci joint ou ci jointe copie de la pièce.

On tolérera la même liberté pour l'adjectif franc. Ex.: envoyer franc de port ou franche de port une lettre.

Avoir l'air. — On permettra d'écrire indifféremment: elle a l'air doux ou douce, spirituel ou spirituelle. On n'exigera pas la connaissance d'une différence de sens subtile suivant l'accord de l'adjectif avec le mot air ou avec le mot désignant la personne dont on indique l'air.

Adjectifs numériques. — Vingt, cent. La prononciation justifie dans certains cas la règle actuelle, qui donne un pluriel à ces deux mots quand ils sont multipliés par un autre nombre. On tolérera le pluriel de vingt et de cent, même lorsque ces mots sont suivis d'un autre adjectif numéral. Ex.: quatre-vingt ou quatre-vingts-dix hommes; — quatre cent ou quatre cents trente hommes.

Le trait d'union ne sera pas exigé entre le mot désignant les unités et le mot désignant les dizaines. Ex.: dix sept.

Dans la désignation du millésime, on tolérera mille au lieu de mil comme dans l'expression d'un nombre. Ex.: l'an mil huit cent quatre vingt dix ou l'an mille huit cents quatre vingts dix.

Adjectifs démonstratifs, indéfinis et pronoms.

Ce. — On tolérera la réunion des particules *ci* et *la* avec le pronom qui les précède, sans exiger qu'on distingue qu'est ceci, qu'est cela, de qu'est ce *ci*, qu'est ce là. — On tolérera la suppression du trait d'union dans ces constructions.

Même. — Après un substantif ou un pronom au pluriel, on tolérera l'accord de même au pluriel et on n'exigera pas de trait d'union entre même et le pronom. Ex.: nous mêmes, les dieux mêmes.

Tout. — Devant un nom de ville on tolérera l'accord du mot tout avec le nom propre, sans chercher à établir une différence un peu subtile entre des constructions comme toute Rome et tout Rome.

On ne comptera pas de faute non plus à ceux qui écriront indifféremment, en faisant parler une femme, je suis tout à vous ou je suis toute à vous.

Lorsque tout est employé avec le sens indéfini de chaque, on tolérera indifféremment la construction au singulier ou au pluriel du mot tout et du substantif qu'il accompagne. Ex.: des marchandises de toute sorte ou de toutes sortes; — la sottise est de tout (tous) temps et de tout (tous) pays.

Aucun. — Avec une négation, on tolérera l'emploi de ce mot aussi bien au pluriel qu'au singulier. Ex.: ne faire aucun projet ou aucuns projets.

Chacun. — Lorsque ce pronom est construit après le verbe et se rapporte à un mot pluriel sujet ou complément, on tolérera indifféremment, après chacun, le possessif *son*, *sa*, *ses* ou le possessif *leur*, *leurs*. Ex.: ils sont sortis chacun de son côté ou de leur côté; — remettre des livres chacun à sa place ou à leur place.

Verbe.

Verbes composés. — On tolérera la suppression de l'apostrophe et du trait d'union dans les verbes composés. Ex.: entrouvrir, entrecroiser.

Trait d'union. — On tolérera l'absence de trait d'union entre le verbe et le pronom sujet placé après le verbe. Ex.: est il?

Différence du sujet apparent et du sujet réel. — Ex.: sa maladie sont des vapeurs. Il n'y a pas lieu d'enseigner de règles pour des constructions semblables, dont l'emploi ne peut être étudié utilement que dans la lecture et l'explication des textes. C'est une question de style et non de grammaire, qui ne saurait figurer ni dans les exercices élémentaires ni dans les examens.

Accord du verbe précédé de plusieurs sujets non unis par la conjonction et. — Si les sujets ne sont pas résumés par un mot indéfini tel que tout, rien, chacun, on tolérera toujours la construction du verbe au pluriel. Ex.: sa bonté, sa douceur, le font admirer.

Accord du verbe précédé de plusieurs sujets au singulier unis par ni, comme, avec, ainsi que et autres locutions équivalentes. — On tolérera toujours le verbe au pluriel. Ex.: ni la douceur ni la force n'y peuvent rien ou n'y peut rien; — la santé comme la fortune demandent à être ménagées ou demande à être ménagée; — le général avec quelques officiers sont sortis ou est sorti du camp; — le chat ainsi que le tigre sont des carnivores ou est un carnivore.

Accord du verbe quand le sujet est un mot collectif. — Toutes les fois que le collectif est accompagné d'un complément au pluriel, on tolérera l'accord du verbe avec le complément. Ex.: un peu de connaissances suffit ou suffisent.

Accord du verbe quand le sujet est plus d'un. — L'usage actuel étant de construire le verbe au singulier avec le sujet plus d'un, on tolérera la construction du verbe au singulier, même lorsque plus d'un est suivi d'un complément au pluriel. Ex.: plus d'un de ces hommes était ou étaient à plaindre.

Accord du verbe précédé de un de ceux (une de celles) qui. — Dans quels cas le verbe de la proposition relative doit-il être construit au pluriel, et dans quels cas au singulier? C'est une délicatesse de langage qu'on n'essayera pas d'introduire dans les exercices élémentaires ni dans les examens.

C'est, ce sont. — Comme il règne une grande diversité d'usage relativement à l'emploi régulier de *c'est* et de *ce sont*, et que les meilleurs auteurs ont employé *c'est* pour annoncer un substantif au pluriel ou un pronom de la troisième personne au pluriel, on tolérera dans tous les cas l'emploi de *c'est* au lieu de *ce sont*. Ex.: *c'est* ou *ce sont* des montagnes et des précipices.

Concordance ou correspondance de temps. — On tolérera le présent du subjonctif au lieu de l'imparfait dans les propositions subordonnées dépendant de propositions dont le verbe est au conditionnel présent. Ex.: il faudrait qu'il vienne ou qu'il vînt.

Participe.

Participe présent et adjectif verbal. — Il convient de s'en tenir à la règle générale d'après laquelle on distingue le participe de l'adjectif en ce que le premier indique l'action, et le second l'état. Il suffit que les élèves et les candidats fassent preuve de bons sens dans les cas douteux. On devra éviter avec soin les subtilités dans les exercices. Ex.: des sauvages vivent errant ou errants dans les bois.

Participe passé. — Il n'y a rien à changer à la règle d'après laquelle le participe passé construit comme épithète doit s'accorder avec le mot qualifié, et construit comme attribut avec le verbe être ou un verbe intransitif doit s'accorder avec le sujet. Ex.: des fruits gâtés; — ils sont tombés; — elles sont tombées.

Pour le participe passé construit avec l'auxiliaire avoir, lorsque le participe passé est suivi soit d'un infinitif, soit d'un participe présent ou passé, on tolérera qu'il reste invariable, quels que soient le genre et le nombre des compléments qui précèdent. Ex.: les fruits que je me suis laissé ou laissés prendre; — les sauvages que l'on a trouvé ou trouvés errant dans les bois. Dans le cas où le participe passé est précédé d'une expression collective, on pourra à volonté le faire accorder avec le collectif ou avec son complément. Ex.: la foule d'hommes que j'ai vue ou vus.

Adverbe.

Ne dans les propositions subordonnées. — L'emploi de cette négation dans un très grand nombre de propositions subordonnées donne lieu à des règles compliquées, difficiles, abusives, souvent en contradiction avec l'usage des écrivains les plus classiques.

Sans faire de règles différentes suivant que les propositions dont elles dépendent sont affirmatives ou négatives ou interrogatives, on tolérera la suppression de la négation *ne* dans les propositions subordonnées dépendant de verbes ou de locutions signifiant:

Empêcher, défendre, éviter que, etc. Ex.: défendre qu'on vienne ou qu'on ne vienne;

Craindre, désespérer, avoir peur, de peur que, etc. Ex.: de peur qu'il aille ou qu'il n'aille;

Douter, contester, nier que, etc. Ex.: je ne doute pas que la chose soit vraie ou ne soit vraie;

Il tient à peu, il ne tient pas à, il s'en faut que, etc. Ex.: il ne tient pas à moi que cela se fasse ou ne se fasse.

On tolérera de même la suppression de cette négation après les comparatifs et les mots indiquant une comparaison: autre, autrement que, etc. Ex.: l'année a été meilleure qu'on l'espérait ou qu'on ne l'espérait; — les résultats sont autres qu'on le croyait ou qu'on ne le croyait.

De même, après les locutions à moins que, avant que. Ex.: à moins qu'on accorde le pardon ou qu'on n'accorde le pardon.

Observation.

Il conviendra, dans les examens, de ne pas compter comme fautes graves celles qui ne prouvent rien contre l'intelligence et le véritable savoir des candidats, mais qui prouvent seulement l'ignorance de quelque finesse ou de quelque subtilité grammaticale.

III. Fortbildungsschulwesen.

21. 1. Verordnung betreffend die Rekrutenwiederholungsschule im Kanton Luzern. (Vom 24. Januar 1901.)

§ 1. Die Rekrutenwiederholungsschule umfasst zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Diese Kurse werden auf zwei auf einander folgende Jahre verlegt.

§ 2. Zum Besuche der Rekrutenwiederholungsschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat.

§ 3. Vom Besuche der Rekrutenwiederholungsschule dürfen nur solche Jünglinge dispensirt werden, welche

- a. mindestens zwei Klassen einer Sekundar- oder höheren Schule mit gutem Erfolge besucht haben,
- b. notorisch Idioten oder Analphabeten sind und als solche bereits vom Besuche der Wiederholungsschule dispensirt waren.

Jünglinge, welche infolge Besuchs einer höhern Schule dispensirt werden könnten, oder welche die Primarschule in einem andern Kanton besucht haben, welche aber trotzdem die Rekrutenwiederholungsschule besuchen wollen, dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dieselben verpflichten sich jedoch durch den Eintritt zum Besuche des ganzen betreffenden Kurses und zur Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften.

Die frühern Zöglinge der Taubstummenanstalt sind zu einem Spezialkurse in der Taubstummenanstalt einzuberufen.

Schwachbegabten, welche noch einigen Lerneifer zeigen, ist der Schulbesuch ebenfalls zu gestatten.

Über Dispens oder Aufnahme entscheidet in erster Linie der betreffende Rekrutenlehrer in Verbindung mit dem Sektionschef.

Über alle bezüglichen Verfügungen ist sofort beim Beginn der Schule dem Bezirksinspektor ein von den beiden Genannten unterzeichneter Rapport zu erstatten.

In Streitfällen entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4. Die Aufforderungen zum Schulbesuche werden vom Sektionschef erlassen. — Derselbe hat sich bei der Schuleröffnung einzufinden, den Namensaufruf vorzunehmen und dem Lehrer ein genaues Schülerverzeichnis zu übergeben.

§ 5. Schulen, welche über 40 Schüler zählen, sind zu trennen. Die Ausscheidung der Schule geschieht nach den Fähigkeiten.

In jedem Kurse erfolgt in der Regel eine Trennung in zwei Klassen nach obigem Grundsätze.

§ 6. Wenigstens zwei Dritteile der Unterrichtsstunden jeden Kurses sind auf den Winter zu verlegen; der Rest der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutirung anzusetzen.

Der Winterkurs soll so verlegt werden, dass er entweder ganz vor oder ganz nach Lichtmess fällt.

Der Unterricht darf nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und im Winter überhaupt nicht auf solche Tage verlegt werden.